



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 20, 2005

2005

BOZELHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 20

2005


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
maggoschitz@holzhausen.at
Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2006 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

INHALTSVERZEICHNIS

Alette V. B a k k e r s, Anita T. J. K o o r n, Ward C. M. W a r m o e s - k e r k e n (Leiden): Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas (Tafel 1)	1
Loredana C a p p e l l e t t i (Wien): Le monete „lupine“ dei Lucani ...	11
Herbert H e f t n e r (Wien): Marius und der Eid auf das Ackergesetz des Saturninus. Zu Appian, <i>Bella civilia</i> I 29–31 und Plutarch, <i>Marius</i> 29 ..	23
Enver H o x h a j (Prishtina): Mythen und Erinnerungen der albanischen Nation. Illyrer, Nationsbildung und nationale Identität	47
Stefan L i n k (Paderborn), Die spartanische Kalokagathia — nur ein böser Witz? Zur Deutung von Thuk. 4, 40, 2	77
Christa M a y e r (Wien): Zum Schriftbild ephesischer Inschriften aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert (Tafeln 2–9)	87
Fritz M i t t h o f (Wien): Zwei Mietverträge aus Herakleopolis (Tafeln 10–11)	101
Fritz M i t t h o f (Wien): Zum Steuerekodex P.Louvre II 122	111
Federico M o r e l l i (Wien): Nochmals P.Paramone und Restaurierung. Nachträge zu P.Paramone 17	115
Jacek R z e p k a (Warszawa): <i>Koine Ekklesia</i> in Diodorus Siculus and the General Assemblies of the Macedonians	119
Patrick S ä n g e r (Wien): Die Eirenarchen im römischen und byzanti- nischen Ägypten	143
Michael P. S p e i d e l (Honolulu): The Origin of the Late Roman Army Ranks	205
Argyro B. T a t a k i (Athen): The Sea as a Factor for the Formation of Greek Personal Names	209
Kerstin B ö h m, Ekkehard W e b e r (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca 2005</i>	217
Bemerkungen zu Papyri XVIII (<Korr. Tyche> 522–525)	259
Buchbesprechungen	263
Géza A l f ö l d y, <i>Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina</i> . Stuttgart 1999 (G. Dobesch: 263) — Hans-Georg B e c k, <i>Das byzantinische Jahrtausend</i> . München 1994 (G. Dobesch: 265) — Holger K o m n i c k, <i>Die Münzprägung von Nicopolis ad Mestum, Griechisches Münzwerk</i> . Berlin 2003 (K. Strobel: 268) — Thomas K r u s e, <i>Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.)</i> . München, Leipzig 2002 (F. Beutler: 270) — Luigi L o r e t o, <i>Guerra e libertà nella repubblica romana. John R. Seeley e le radici intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme</i> . Roma 1999 (G. Dobesch: 272)	

— Ruth S t e p p e r, *Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester*. Stuttgart 2003 (K. Strobel: 274) — Elfriede S t o r m, *Massinissa. Numidien im Aufbruch*. Stuttgart 2001 (M. Gerhold: 281) — S t r a b o n, *Geographika Bd. 2, 3 und 4. Übersetzt und eingeleitet von Stefan R a d t*. Göttingen 2003–2005 (M. Rathmann: 285) — Lothar W i e r s c h o w s k i, *Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.* Stuttgart 2001 (G. Dobesch: 287) — Carola Z i m m e r m a n n, *Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum*. Bonn 2002 (M. Donderer: 290)

Indices 293

Eingelangte Bücher 297

Tafeln 1–11

BUCHBESPRECHUNGEN

Géza ALFÖLDY, *Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina. Epigraphisch-historische Untersuchungen* (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien Bd. 30), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1999, 380 S., 6 Tafeln.

Auch in diesem Buch erweist sich A. als höchster Meister einer Epigraphik, die alle Feinheiten ihres Faches souverän spielen läßt, sich aber doch stets in den Dienst umfassenderer Fragestellungen stellt, wie etwa Geschichte, Sozialgeschichte, Prosopographie, Onomastik, Sprachwissenschaft und anderes. Es handelt sich hier um eine Reihe von früher verstreut veröffentlichten Abhandlungen, von denen jede bearbeitet, erweitert und auf den neusten Stand gebracht wurde. Geographisch betreffen sie alle den Großraum des diesseitigen Gallien, dessen Verhältnisse in der römischen Zeit dadurch nicht nur im Detail klarer werden, sondern in vielem, dem Gesamttitel gerechtfertigend, Grundlinien eines großen Bildes zeichnen.

Das Kapitel *Istrien* besteht aus zwei Studien: „Ein ‚nordadriatischer‘ Gentilname und seine Beziehungen“ (21–33). Die verschollene Inschrift CIL V 477 wurde wieder aufgefunden und läßt sich mit der getrennt veröffentlichten CIL V 669 identifizieren, wobei dem Stein eine wichtige neue Lesung abgewonnen wird: aus dem fem. Gentil Turica wurde eindeutig ein Tarica. Ein *hapax legomenon* ist also aus den modernen Namenslisten zu streichen, ein neues tritt an seine Stelle, das sich dem bekannten Gentil Tarius/Taria an die Seite stellt, mit einem bereits bekannten Suffix -icus/-ica gebildet. Beide, Namen und Suffix, verweisen auf den sprachlich offenbar irgendwie verbundenen Bereich Venetien, Istrien, Liburnien und Mitteldalmatien. — „Epigraphische Notizen aus Tergeste“ (35–44). Die spätantike Inschrift CIL V 529 für Konstantin auf einem Statuenpostament wurde an die Stelle einer älteren, ausgemeißelten gesetzt, von der A. aber noch genug Reste erkennen konnte, um zu sagen, daß sie keine Kaiserehrung enthielt. Dann trennt A. eines von drei bisher als zusammengehörig betrachteten Fragmenten ab, die zwei restlichen bezeugen einen bisher unbekanntes (Appius ... Calpurnianus?) städtischen Magistrat von Tergeste. Schließlich kann die letzte Zeile von CIL V 543 = ILS 2147a als Vokativ des Gentiles Sperantius gedeutet werden.

Für Aquileia sind drei Beiträge zusammengestellt. „Eine Mithrasinschrift aus Aquileia (CIL V 805)“ (47–49). Für einen Votivaltar eines Mithräums gibt A. die neue, einleuchtende Auflösung von Z. 6–8 *patr(e) pros(edente) T(ito) Aur(elio) Victore*. — „Su alcune epigrafi imperiali di Aquileia“ (51–63). Neue Lesungen und Ergänzungen ergeben sich für eine Weihinschrift für Elagabal für Philippus Arabs und seinen Sohn sowie für Konstantin I. und seine Söhne. — „Zu den Inschriften eines römischen Senators aus Aquileia“ (65–73). Der aus Aquileia stammende Senator T. Caesernius Status Quinctius Macedo Quinctianus, der in hadrianische Zeit gehört, wurde in seiner Heimatstadt mehrmals geehrt, zwei Fragmente erweisen sich als zusammengehörige Teile eines Statuenpostaments, dem ein fast völlig gleiches entspricht, ein Beispiel, daß ein Mitbürger, der das Konsulat erreichte, auch durch zwei parallele Statuen geehrt werden konnte.

Der nächste Abschnitt bringt für Concordia zwei Abhandlungen: „Beiträge zur Prosopographie von Concordia“ (77–118). Ein offenbar aus dieser Stadt stammender Volkstribun M. Pileius gehörte zu den frühesten Senatoren aus Oberitalien, vielleicht ist sein Amt sogar in die Zeit Caesars zu datieren, er war möglicherweise verwandt mit Pilia, der Gattin des T.

Pomponius Atticus. Aus einer in CIL V 8661 unvollkommen edierten Inschrift geht hervor, daß ein Senator namens Persa dem Gentiliz nach wohl ein Porcius, im 2. Jh. n. Chr. Patron der Stadt Concordia war und die Praetur, danach die praetorische Stellung eines *legatus pro praetore* der Provinz Asia und sicher auch noch höhere Ämter, zumindest praetorischen Ranges, bekleidete. Drei Inschriften, CIL V 8659, 8663, CIL XII 672 (aus Arelate) nennen drei verschiedene Ritter aus Concordia, einen mit dem Cognomen Clemens, einen zweiten mit Agricola, einen dritten mit Bonus Agricola, vielleicht ein Sohn des Vorhergehenden. Danach gibt A. eine Liste der römischen Senatoren und Ritter aus Concordia, die die Oberschicht der Gallia Cisalpina in ihrer besonderen Bedeutung im 2. Jh. n. Chr. beleuchten. Ein Anhang gibt kleinere Notizen zu Inschriften dieser Stadt. — „Zur Nomenklatur eines römischen Ritters aus Concordia“ (119–125). Hier wird noch einmal jener schon genannte Bonus Agricola im Hinblick auf seine Datierung behandelt, wahrscheinlich in die Regierungszeit Mark Aurels, weniger in die Severerzeit.

Es folgt das Kapitel Patavium und Vicetia mit zwei Artikeln. „Un' iscrizione di Patavium e la titolatura di C. Fulvio Plauziano“ (129–145). Hier untersucht A. faszinierend zu CIL V 2821, einer Weihung für den berühmten Praetorianerpraefekten C. Fulvius Plautianus, alle anderen Bezeugungen von dessen Stellung und Lebenslauf. — „Ein Senator aus Vicetia“ (147–156). Ein mit einiger Sicherheit den Namen Matidius führender Mann wurde von Claudius in dessen Censur als *homo novus* in den Senat in der Klasse der *tribunicii* aufgenommen. Sein Amt als *salvus* bezieht sich nicht auf das hohe stadtrömische Priestertum, sondern auf ein Priesterkollegium seiner Heimatstadt, womit die Annahme, er sei vom Kaiser auch unter die Patrizier aufgenommen worden, hinfällig wird.

Für die Stadt „Verona“ lesen wir ebenfalls zwei Beiträge. „Gallicanus noster“ (159–196). Hier ist A. wieder etwas ganz Besonderes gelungen. Die Inschrift CIL V 3223, die als teilweise eradiert galt, erwies sich bei genauester Betrachtung als nur verwittert und ließ sich gut lesen. Bezeugt wird damit ein Gallicanus, der sicher zur senatorischen *gens Savia* gehörte. Im Verein mit anderen Inschriften ergibt sich folgende „Biographie“: M. Gavius Squilla Gallicanus, Konsul 127, sein Sohn M. Gavius Squilla Gallicanus, Konsul 150; dessen Sohn M. Gavius Gallicanus ist der in der neu gelesenen Inschrift bezeugte, geboren gegen 150, um 180 Konsul, dann Prokonsul von Asia und, schon lange im Kaiserkult tätig, 217 besonders mit dem Kult des *divus Caracalla* betraut. Sozialgeschichtlich ist auch interessant, daß diese wichtigste Familie des kaiserzeitlichen Verona rund zwei Jahrhunderte hindurch nachweisbar ist. — „Ein spätrömisches senatorisches Ehepaar in Verona“ (197–208). Die zwischen das späte 3. und späte 4. Jh. zu datierende Inschrift CIL V 3345 hat A. neu gelesen. Sie bezeugt ein Ehepaar senatorischen Ranges, der Mann vielleicht mit dem Gentiliz Aurelius, sicher dem Cognomen Vincentius, die Frau mit dem Gentiliz Tenagenonia und dem Cognomen Claudia. Das letztere Gentiliz ist die fast völlig korrekte weibliche Form des männlichen Gentilnamens Tenagino, der aus dem norditalischen Bergland stammt. Vielleicht war diese *clarissima femina* mit dem bekannten Praefekten Ägyptens Tenagino Probus (264–270 n. Chr.) verwandt.

Der Abschnitt „Die Transpadana und Ligurien“ umfaßt vier Untersuchungen. „Ein Tempel des Herrscherkultes in Comum“ (211–219). Eine weitgehend erhaltene Inschrift wird besser gelesen, eine sehr fragmentarische durch neue Lesung als deren genaue Parallele, zu demselben Monument gehörig, erwiesen. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist L. Caecilius Secundus bezeugt, der leibliche Vater des berühmten jüngeren Plinius, der hier noch vor seiner Adoption durch den älteren Plinius unter dem Namen Caecilius Secundus das vollendete Bauwerk geweiht hat, was eine ziemlich genaue Datierung erlaubt. Etwas Besonderes ist die Widmung des Tempels an die *aeternitas Romae et Augustorum*. A. untersucht sowohl die hier noch nicht selbstverständliche „Ewigkeit“ der Kaiser; ferner wurden später die einst

der Roma und dem Augustus gewidmeten Kultstätten auch für die seitherigen *imperatores* verwendet, hier in Comum ist jetzt der älteste Beleg dafür, was sich gut in die sonstige flavische Politik einfügt. — „Die Inschriften des jüngeren Plinius und seine Mission in Pontus et Bithynia“ (221–244). Hier legt A. neue Ergebnisse vor, die sowohl für die Geschichte wie für das Staatsrecht von hoher Bedeutung sind. Zwei berühmte, sehr fragmentarische Inschriften, aus Comom und aus Hispellum, können mit feinsten Methoden besser rekonstruiert werden, wobei sich ergibt, daß gegen Mommsen und mit Bormann Plinius mit *proconsularis potestas*, nicht mit *consularis*, in seine Provinz entsandt wurde. Auch läßt sich der exakte juristische Ablauf besser fassen: durch einen Senatsbeschluß sollte Plinius als *legatus pro praetore mit proconsularis potestas* delegiert werden, und Trajan hat dies auf Grund dieses Beschlusses dann ausgeführt. — „Ein aedituus magister aus Comum“ (245–251). Die Inschrift CIL V 5306 kann sowohl besser gelesen wie besser aufgelöst werden, sie bezeugt einen Tempeldiener mit einer leitenden Funktion für ein Marsheiligtum. — „Ein senatorisches Ehepaar aus Pollentia“ (253–256). Auch hier wird eine Inschrift (CIL V 7617) verbessert gelesen. Sie bezeugt ein Ehepaar senatorischen Ranges, einen nicht näher zu bestimmenden designierten Konsul Restitutus und seine Gattin, die in drei oberitalischen Städten Priesterin von jeweils einer konsekrierten Kaisersgattin war.

Das letzte große Kapitel betrachtet „Die Eliten im römischen Norditalien: Senatoren aus den regiones IX, X und XI“ und besteht aus einem großen Artikel „Die Eliten im römischen Norditalien: Versuch einer Synthese“ mit einem ausführlichen prosopographischen Anhang (259–341). Das Buch endet so mit einem erneuten Höhepunkt, mit einem wesentlichen Beitrag zur Sozialgeschichte des antiken Italien. Nachdem A. die methodischen Prämissen klargelegt hat, um auf die *origo* eines Senators zu schließen, zeigt er, welch überraschend hohen Prozentsatz am Senatorenstand Oberitalien stellte; spätestens um 100 v. Chr. beginnend, dann unter Caesar, in der Triumviratszeit und unter Augustus stark anschwellend. Nicht nur römische oder einst latinische Kolonien, sondern ebenso die romanisierten einheimischen Städte fanden den Weg in den ersten Stand des Reiches, und beachtlich viele der Wurzel nach keltische Namen finden sich darunter. Im Lauf längerer Zeit öffnete sich ihnen die senatorische Laufbahn bis zur Praetur und dann bis zum Konsulat. Die höchste Blüte dieser Familien begann in claudisch-neronischer Zeit und reichte bis zum Ende des 2. Jh. Ihre politische Macht war seit Septimius Severus weitgehend geschwunden.

Ausführliche Indices (moderne Autoren, antike Quellen, allgemeines Register) erschliessen die großen oder kleineren, immer aber fesselnden Erkenntnisse des Bandes.

Gerhard DOBESCH

Hans-Georg BECK, *Das byzantinische Jahrtausend*, München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 2. ergänzte Auflage 1994, 383 S.

Wollte man dieses Buch deutlich und vollständig besprechen, so müßte man mindestens die Hälfte davon zitieren. Es ist voll von Aperçus, Paradoxen, Sentenzen, vortrefflich geprägten Sätzen und zeigt jene Ironie, deren B. sich selber rühmt (8). Aber darinnen und dahinter stehen stets sachliche Informationen, eigene Meinungen, lebendige Ansichten und persönliche Urteile in gedrängter Fülle. Das Buch ist anregend, aber wohl niemals nur amüsant. Da es denkend geschrieben ist und zum Denken anregt, kann es der billigen und trivialen „Provokationen“ und „Denkanstöße“ ohneweiters entraten. Der Rez. kann nur einige wenige der Theorien und Deutungen nennen, er kann weder das referieren, mit dem er übereinstimmt, noch das viele diskutieren, mit dem er nicht übereinstimmt. Im Vorwort bekennt B. sich mit guten Gründen zur Unvollständigkeit (7), die Besprechung darf dem

ihrerseits folgen. Die Lektüre des Werkes ist überraschend reich, bisweilen ernsthaft verwirrend, sehr bedenkenswert und bisweilen ebenso sehr bedenklich.

Das äußere Gerüst ist schnell beschrieben: nach einer reichhaltigen „Einführung“, die man nicht überblättern sollte (11–32), stehen vor uns die großen Gebiete „Staat und Verfassung“ (33–86), „Politische Orthodoxie“ (87–108), „Literatur“ (109–162), „Theologie“ (163–206), „Das Mönchtum“ (207–231), „Bemerkungen zur byzantinischen Gesellschaft“ (232–256), „Der Glaube der Byzantiner“ (257–289), „Die Dimension Geschichte“ (290–312). Besonders erfreulich sind ausgewählte, übersetzte Texte (313–346; leider finden sich in der fortlaufenden Darstellung auch griechische Zitate, die unübersetzt bleiben, z.B. 129; 141). Anmerkungen und kurze bibliographische Hinweise ergänzen das Gebotene (343–357). Nach einem Verzeichnis der neun Abbildungen (358; die Qualität ist gering) folgt ein Register der Namen (359–376) und eine erklärende Liste der *termini technici* (377–383, ein nützliches Ingrediens). Auf die Beigabe einer Karte wurde vielleicht mit Recht verzichtet, da man hoffen darf, daß jeder Gebildete einen historischen Atlas besitzt, ein schweres Manko aber ist das Fehlen einer Zeittafel.

Eine repräsentative Auswahl ist im gegebenen Umfang der Rez. nicht möglich, ich bringe eine oft willkürliche Anthologie.

Eine erstaunliche, zutreffende Feststellung: anders als die Germanenreiche im Westen hat Byzanz weder eine vergleichbare Vor- noch Frühgeschichte (11). B. setzt sich mit dem Vorwurf der Dekadenz auseinander (11–13), um ihn zumindest zu relativieren. Auch könne Dekadenz sich als notwendige Vorstufe zu einer neuen Klassik entpuppen. Dekadenz kann aber sogar ein Reizmittel für das Studium der Byzantinistik sein. Die „Vorgeschichte“ von Byzanz ist der Hellenismus und seine Fortsetzung in der griechisch-römischen Spätantike (13). Das wirklich Permanente in Byzanz sei der Bildungsanspruch, der aber am Ende immer dünner wird (14–15). Der Sophist wird von B. als eines der konstitutiven Merkmale der byzantinischen Bildung gepriesen (17–19). Echtes Polisleben wird im Reich von Byzanz gerade durch die enorme Bedeutung von Konstantinopel weitgehend zum Erliegen gebracht (20; 24–26). In der Symbiose von Hellenismus und Reich ist letzteres die große Erbschaft Roms an Byzanz (20–24). B. bezeichnet als „frühbyzantinisch“ die Zeit von der Gründung von Konstantinopel bis Herakleios (30–31), „mittelbyzantinisch“ (bei dem eine frühmittelbyzantinische Zeit eigenbestimmt ist) geht bis 1204 (31–32), „spätbyzantinisch“ ist die Epoche bis 1453, 1460 und 1461 (Fall von Konstantinopel, Mistras und Trapezunt).

Auch die byzantinische Verfassungsgeschichte lebt von der „Auseinandersetzung zwischen Jus und Politik. Und oft ist es doch Metapolitik, die Politik in Bewegung bringt“ (40). Der byzantinische Kaiser ist kein absoluter Monarch, und man kann auch nicht von Theokratie sprechen (40; vgl. 42). Erfrischend ist der Gedanke, die Verwaltung des byzantinischen Reiches war „wohl immer durchschaubar und ohne allzu großes technisches Fachwissen zu bewältigen“ (72). Aber mit der Zeit wurde sie „immer unübersichtlicher“ durch dauernde Kompetenzüberschreitungen, Ressorttrivalitäten und Verlangsamung der Verwaltungswege (73). Die hohe Bürokratie war durchaus imstande zu Querschlägen gegen die kaiserliche Politik, Ausnutzung der Schwäche eines Herrschers zugunsten eigener Macht usw. (74). Die Kaisermacht ist in einem bestimmten metaphysischen Weltbild verankert, „einer Korrelation zwischen Gottesherrschaft und Kaiserherrschaft in Richtung auf unbeschränkte Monarchie und auf metaphysisch abgedeckte Weltherrschaft“, wosehr letztere auch in der Praxis fehlen mochte (80). Die Auserwählung durch Gott gibt dem Kaiser die Möglichkeit einer „Wolke von Unantastbarkeit“ und garantiert diese „besser als jeder Tugendkatalog“ (81). Seltsamerweise sieht B. beim Kaiser dann doch auch den „Anspruch auf absolute, durch keine Institution beschränkte Regierungsgewalt“ (81). Die „Kaiseridee ist ohne Zweifel von ebenso grandioser Vollendung wie faszinierender Traumhaftigkeit“

(81–82; eine vortreffliche Formulierung). Öffentliche Lobredner auf die Kaiser geben dieser Idee komprimierten Ausdruck, der hohe Klerus zieht mit, Vertreter „einer Kirche, die ihrem Selbstverständnis entsprechend mit dem Kaisertum steht und fällt“ (83; die Wörter „hohe“ und „Selbstverständnis“ sind zu bedenken, wenn man B.s Formulierung bezweifelt, denn diese gilt nur in jenem Rahmen). Vielleicht das Mächtigste der Selbstdarstellung der Kaiser war das höfische Zeremoniell, „die Kaiserliturgie“ (83). Aber Männer wie Michael Psellos oder Niketas Choniates unterscheiden sich in ihrer Geschichtsschreibung, die mit konkreten Kaisern zu tun hat, deutlich von ihren Lobreden (84). Allgemein sieht die konkrete eigene Lage natürlich sehr anders aus als die Idee; den Soldaten liegt „die Idee, für den Kaiser freudig ihr Leben hinzugeben, völlig fern“ (85). „Sich den Kaiser vom Leib zu halten, ist vielleicht die beste Devise, sich seine Beamten vom Leib zu halten ... eine krasse Notwendigkeit“ (85). Die Ideologie ist notwendig, um „ein Legitimationsdefizit“ bei den Kaisern auszugleichen (89).

In manchen Mönchsformen der „reinen Verweigerung“ gegenüber allen gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen, ebenso bei den sogenannten „Narren in Christo“ gab es Nonkonformismus gegenüber der politischen Orthodoxie, aber deren System funktionierte im Grunde sehr gut (104). Im Volksglauben hielten sich heidnische Praktiken, weil — eine seltsame Formulierung — „der Arm der offiziellen Kirche nicht allzu tief ins Volk hineinreichte“ (105). Vortrefflich die Feststellung (105–106): „So wie alles im byzantinischen Raum seine Richtigkeit hat, so ist alles, was sich außerhalb dieses Raumes findet, wenn nicht unrichtig, so doch leicht verdächtig“. Es kann nur *ein* auserwähltes Volk geben, und „der Byzantiner behauptet einen Monopolanspruch, in dem Volk und Orthodoxie in ihrer Exklusivität deckungsgleich werden“, was durch das beanspruchte „Monopol der geistigen Kultur und Gesittung ... noch unterstrichen wird“ (106).

In der Literatur, ein Begriff, den B. in einem sehr umfassenden Sinne sieht, erkennt er die oft erdrückende Autorität der Klassik als wirksam, aber gerade in „dieser Polarität zwischen Wagen und Verzagen hat diese Literatur ihren Platz und ihre Heimat“ (111). Er unterstreicht, daß auch Lyrik in der Dichtung zu finden sei (119). In Palladas sieht er „wohl den größten Epigrammatiker, der sich für das nachklassische Griechisch anführen läßt“ (125, mit sehr schönen Beispielen 126–127). Die volkssprachliche Literatur hat sich während des 14. und im 15. Jh. von den „Philologen“ emanzipiert, „sie schafft aus dem Unmittelbaren und ist schon deshalb zeitbezogen“ (132). Aber Selbstbiographie, sofern sie über Lebensdaten hinaus etwas über das eigene Innere aussagen will, „hat ... es in Byzanz schwer, weil das Typische aus alter Tradition heraus den Vorzug genießt“ (133). In der letzten Periode fehlt es nicht an Parodie, Persiflage und Satire; aber „was nicht nur bedauert, sondern vor allem verachtet wird, ist Elend und Not ... die Autoren ... sind nicht geneigt, sich mit menschlichem Ungeschick zu identifizieren und sich mit den Zurückgebliebenen zu solidarisieren. Echte Sozialkritik ist kaum zu finden ...“ (141).

Aufschlußreich ist z.B. auch die Erwägung, in welcher Weise man in der byzantinischen Gesellschaft von einer „herrschenden Schicht“ und einem „Adel“ sprechen kann (249), oder von einer „Klassenmentalität“ (254). „Arm bis bettelarm dürfte das Hauptcharakteristikum der unteren Klasse“ gewesen sein; aber Klöster wie Staat bemühten sich um Fürsorgertätigkeit, Altersheime, Waisenhäuser usw. (255). Köstlich und zeitgemäß liest sich die anschauliche Schilderung der zeitweise höchst bedeutenden Macht der Astrologie (269–271). B. unterstreicht, daß in der ganzen byzantinischen Geschichte „das Volk im Bischof das entscheidende soziale und politische Gegengewicht gegen kaiserliche Bürokraten, insbesondere in der Provinz, gesehen hat“ (285–286; dieser Satz ist nicht ganz spannungsfrei zu der obigen Aussage, der Arm der Kirche habe nicht zu tief ins Volk gereicht). Eindrucksvoll ist der Satz: „Die Glaubenswelt der Byzantiner hat für jeden Platz. Daher denn ihre

Dauerhaftigkeit“ (289). Dann lesen wir nicht unproblematisch, die „offizielle“ Orthodoxie, „wohl etabliert in der großen Gesellschaft“, überdauerte trotzdem das Reich, eben auch deshalb, „weil sie von den Massen des Volkes weniger ernst genommen wurde, als es die allgemeine Annahme will. Sie bleibt immer ein gewisser Grenzwert, sie gehört dazu, aber es gibt noch andere Leitbilder ...“ (289).

Byzanz war kein „Monolith“, wie man oft meint, schon gar nicht ein ganzes Jahrtausend hindurch, aber es beruft sich immer wieder „auf die ererbten Werte seiner Vergangenheit“, und so läßt sich „die Dimension Geschichte nicht immer so deutlich machen ... wie in der Geschichte von Völkern, die unbefangener auf Gegenwart und Zukunft eingestellt sind ...“ (290). B. betont die sehr große Bedeutung des Verlustes von Syrien an die Araber, „denn hier hatten die Gebildeten eben begonnen, sich mit jugendlichem Eifer der klassischen griechischen Tradition anzunehmen. Den Nutzen davon hatte nicht mehr Byzanz, sondern bald die arabischen Eroberer ...“ (295–296). Er spricht von dem enormen geistigen Schrumpfungsprozeß des 7. Jh. (296–297), der erst später wieder überwunden wurde, aber in einer gewandelten Welt (297–300). Seit der zweiten Hälfte des 10. Jh. setzt die Rückeroberung verlorener Gebiete ein, doch hatte „der neuerdings vergrößerte Lebensraum des Reiches nicht mehr die Qualitäten des 4. bis 6. Jahrhunderts“. Es gibt in ihm kein „geistiges Zentrum“, das „mit Konstantinopel konkurrieren und die Selbstsicherheit der Byzantiner fordern könnte. Geistig bleibt die byzantinische Kultur ... auf sich selbst zurückgeworfen, so wie sie sich in Konstantinopel verfestigt hat“ (301). Auch hier gibt uns B. einen tiefgreifenden Gedanken.

Gerhard DOBESCH

Holger KOMNICK, *Die Münzprägung von Nicopolis ad Mestum, Griechisches Münzwerk*, Berlin: Akademie-Verlag 2003, VIII + 91 S., 8 Tafeln.

Mit dem von H. Komnik bearbeiteten Band wird die Reihe „Griechisches Münzwerk“ der Berliner, jetzt Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, um die Münzprägung der Stadt Ulpia Nicopolis ad Mestum (bzw. Nikopolis am Nestos/Mestos), einer Polis-Gründung Traians nach 106 n. Chr., erweitert. Der Band ist in dem klassischen Schema der Reihe gehalten und zeichnet sich durch seine überaus sorgfältige Bearbeitung und Gestaltung aus. Der Bearbeiter konnte mit Unterstützung bulgarischer Kollegen und von Privatsammlern eine neue, exakte Dokumentation und Analyse dieser Städteprägung vorlegen. Er konnte Fälschungen im bisher zugewiesenen Bestand ebenso zuverlässig ausscheiden (29–31) wie bisherige Fehlzuweisungen korrigieren und diese zu Recht Nicopolis ad Istrum zuordnen. Die sorgfältige Analyse der Münzfundverteilung erlaubt ihm den Schluß (33–38), dass die Münzen von Nicopolis ad Mestum sich in einem engen Zusammenhang mit dem Verkehrswegenetz nach Nordwesten, Nordosten und nach Norden bis über das Balkengebirge ausgebreitet haben, jedoch nur in geringem Ausmaße vor Ort zirkulierten und nicht in die Münzzirkulation des unteren Struma- und Mesta-Tales bzw. an der nordägäischen Küste einfließen. Man wird aus Komnicks Ergebnissen Schlüsse auf die Stellung der Stadt im Wirtschaftsleben der 1. Hälfte des 3. Jh. n. Chr. ableiten können; im Raum südlich der Stadt und in ihrer engeren Region selbst scheint der Münzumschlag der Via-Egnatia-Zone die Präsenz von Münzgeld bestimmt zu haben. Komnik weist zu Recht die völlig überzogenen historischen bzw. historisch-situativen Deutungen der Münzfunde bei J. Jurukova (J. Jurukova, *Die Münzprägung von Bizye*, Berlin 1981; J. Jurukova, *Cirkulacija na „kolonialni“ gracki moneti v iztoènite Rodopi*, in: Rodopski sbornik 4 [1976] 193–214) zurück (37f.). Gleiches gilt für die Interpretation von bestimmten Münztypen als Zeugnisse für

historische Ereignisse, insbesondere für postulierte Reisen von Geta und Caracalla in Thrakien (12f.), wie sie von D. Boteva vertreten worden sind (D. Boteva, *Dolna Mizija i Trakija v rimskata imperska sistema*, (193–217/218) — *Lower Moesia and Thrace in the Roman Imperial System (A.D. 193–217/218)*, Sofia 1997). Die von Frau Boteva oft mit weitreichenden Folgerungen und Rekonstruktionen vorgetragenen Interpretationen sind insgesamt äußerst problematisch. In diesem Zusammenhang ist immer noch auf den zu Recht zurückhaltenden Aufsatz von E. Schönert-Geiß, *Zur Geschichte Thrakiens anhand von griechischen Münzbildern aus der römischen Kaiserzeit*, *Klio* 49 (1967) 217–264, hinzuweisen. Auch den von P. Bastien postulierten Bezug des Schildbüstentyps Caracallas auf den Partherkrieg kann Komnick widerlegen (40; P. Bastien, *Clipeus et buste monétaire des empereurs romains*, *NAC* 10 [1981] bes. 326).

Das wesentliche Ergebnis Komnicks ist es, dass die städtische Prägung nur eine Emission für Caracalla, Geta und Iulia Domna umfaßte, die zwischen den Tod des Septimius Severus und die Ermordung Getas zu datieren ist, d.h. zwischen Februar und Dezember 211 (9–14). Ein direkter Anlaß für diese episodische Aufnahme der Münzprägung in Aes-Nominalen ist nicht zu erkennen. Es wurden zwei der drei von Komnick durch den Vergleich mit anderen Städteprägungen ermittelten thrakischen Nominalstufen, deren Münzen jeweils in Gewicht und Durchmesser beträchtlich variieren, ausgeprägt, und zwar Nominal 2 (durchschnittlicher Durchmesser 23–25mm) für Iulia Domna und Nominal 3 (durchschnittlicher Durchmesser 28–30mm) für Caracalla und Geta (19–25); das „Einer“-Nominal (meist 17–19mm) erscheint in Nicopolis ad Mestum dagegen nicht. Auch von dem kleineren Nominal wurde nur eine sehr kleine Ausgabe aufgelegt, so dass diese städtische Prägung kaum für die Versorgung des lokalen Alltagslebens mit Kleingeld gedacht war.

Im ersten Teil des Bandes (1–7) werden die geographische und verkehrsmäßige Lage der Stadt in der Provinz Thracia, die minimalen Schriftquellen zu ihr und die archäologischen, epigraphischen (Auflistung 5f.) und numismatischen Zeugnisse (Liste der Münzschätze der Region vom 5. Jh. v. Chr. bis frühbyzantinische Zeit) vorgestellt. Die verschiedenen Formen des Flußnamens Nestos/Mestos werden diskutiert und die Form, die sich auf den Münzen findet, schließlich für den Stadtnamen verwendet. Hervorgehoben werden der Abbau von Magnesitsand und Eisenerz seit hellenistischer Zeit sowie die Marmorwerkstätten des 4. und 5. Jh. n. Chr. Der archäologische Befund bezieht sich im Wesentlichen nur auf die späantike und frühbyzantinische Zeit. Die Thesen, dass dieses Nicopolis und nicht Nicopolis ad Istrum in dem Gotenkrieg 250/51 n. Chr. eine Rolle gespielt habe, hätte Komnick verwerfen sollen; ebenso ist die Münzhortinterpretation von B. Gerov überholt.

Abschnitt 3 behandelt die Münzlegenden, wobei entgegen bisherigen Annahmen festgestellt wird, dass keine Statthalternamen erscheinen. In einem letzten großen Abschnitt werden die Stempeltypen und Bildmotive der Vorder- und Rückseiten der Emission ausführlich vorgestellt und die Stempelstatistik für die einzelnen Rückseitentypen erarbeitet (39–52). Besonders aufschlußreich ist die Gegenüberstellung mit den Bildtypen anderer thrakischer Städte im Zeitraum 197–217 n. Chr. Insgesamt erscheinen in der Münzprägung von Nicopolis ad Mestum 31 Rückseitentypen, wobei die fünf unterschiedlichen Ares-Typen als eine Besonderheit auffallen. Caracalla, 53 RS-Stempel, und Geta, 22 RS-Stempel, haben 8 Stempel gemeinsam. Mit den 4 RS-Stempeln für Iulia Domna ergeben sich insgesamt 73 RS-Stempel, wobei für Iulia Domna und Geta je Bildtyp maximal nur 2 Stempel nachzuweisen sind, für Caracalla in zwei Fällen 8 (Ares, Kopf r., Schild in Rückenansicht; Tyche), in vier Fällen 3 Stempel. Außerdem sind für Caracalla 25, für Geta 16, für Iulia Domna 2 RS-Typen (Artemis; Nemesis-Aequitas) nachzuweisen. Für Caracalla sind 53, für Geta 22 und für Iulia Domna 4 Münzen bekannt. Auch wenn hier der Zufall der Funde und der Erhaltung eine Rolle spielen können, zeigt sich doch eindeutig die Tendenz, dass Caracalla

in der gemeinsamen Emission die zentrale Rolle einnahm, während Iulia Domna pointiert nur im „zweiten Glied“ erscheint. Die große Typenfülle der RS-Typen und die deutlichen Besonderheiten gegenüber den Prägungen anderer thrakischer Städte, die Komnick herausgearbeitet hat, lassen darauf schließen, dass die Stadt vermutlich Mitte 211 eine besonders reich gestaltete Emission zu Ehren der neuen Regentengruppe, der beiden Augusti und der Augusta Iulia Domna mit Betonung der Seniorität Caracallas in Auftrag gegeben hat. Zweifellos wollte sich die Stadt im Wettstreit mit anderen Städten in der Gunst des neuen Regimes profilieren; einen anderen Anlaß zu der sicher aufwendigen Prägepolitik mit nur kleinen Volumina wird man kaum zu suchen haben.

Der Band schließt mit dem sorgfältig gearbeiteten Stempelcorpus, das durch die Abbildung ausgewählter Münzen im Tafelteil ergänzt wird (55–74). Im Anhang werden das Abkürzungsverzeichnis, der Nachweis der Sammlungen sowie ein Index der Münzlegenden gegeben und durch ein ausführliches Register ergänzt.

Karl STROBEL

Thomas KRUSE, *Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.)*, (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 11), München, Leipzig: K. G. Saur 2002, Bände I–II, 1141 S.

Thomas Kruse kann nach Jahren unermesslicher Arbeit und Recherche die gedruckte Fassung seiner Dissertation über den römischen βασιλικὸς γραμματεὺς präsentieren, die sogleich als Habilitationsschrift anerkannt wurde. Das Thema war zuletzt 1913 in einer publizierten Dissertation in Berlin von E. Biedermann monographisch behandelt worden. Mit seiner umfassenden Studie über dieses zentrale Amt der Gauverwaltung der römischen Provinz Aegyptus hat K. eine völlig neue, lange als Desiderat der Forschung empfundene Behandlung des Themas vorgelegt. Zugleich leistet dieses Werk einen überaus wichtigen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte dieser Provinz generell, wie auch der Untertitel des Buches ankündigt.

Nach der Darstellung der Forschungsgeschichte zum Amt, Erklärungen zur Problematik der Quellenlage — es sind nicht aus allen Gauen Ägyptens Papyri erhalten — und einem Überblick über das Amt des *basilikos grammateus* in ptolemäischer Zeit (1–22) umreißt K. in Kapitel II die grundlegenden Strukturen des Amtes wie etwa Amtssprengel, Titel, Amtssitz, Dienstzeit (23–62). Kapitel III mit den Erläuterungen der Kompetenzen des *basilikos grammateus* bildet den Hauptteil des Werkes. In diesem lernen wir zunächst den königlichen Schreiber mit seinen Funktionen bei der „Kontrolle der Bevölkerung und ihres Besitzes“ (63–280) kennen. Er ist Empfänger der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί (63–139), von Todesanzeigen (139–168), von Meldungen von Verurteilten (168–171; dazu wurde nur ein Papyrus bekannt: P.Petaus 9), Geburtsanzeigen (171–176), Deklarationen von Ausbildungsverhältnissen (176–180), Objekts- (180–235) und ἀβροχία-Deklarationen (235–250). Der *basilikos grammateus* wirkt sowohl an der ἐπίκρισις — dem *census* — (252–271) als auch an der ἐπίσκεψις — der Inspektion des nutzbaren Landes — (281–284) mit. Anhand dieser und anderer Tätigkeiten zeigt K., daß die Hauptaufgabe des königlichen Schreibers die eines „Buchhalters über die Ressourcen (menschliche inbegriffen) des Gaus“ war (251). Seine Tätigkeiten im Finanzbereich werden auch anderweitig offenbar, wie bei der Verwaltung des Steuergetreides (329–469) — er hat die Verantwortung für dessen Eintreibung, Lagerung und Verwaltung —, des Staatsbesitzes (478–609) — hierunter fallen Verkauf und Verpachtung von Fiskalbesitz —, oder bei der Verwaltung diverser Abgaben (610–708). Seine Aufgabe

ist z.B. das Erstellen von Steuerlisten oder die Verpachtung von Steuern, wobei er anscheinend nicht notwendigerweise für eine bestimmte Steuer zuständig war (vgl. 705–708). Ferner überprüft der königliche Schreiber z.B. die Steuerpflichten der Priester, ihre Befreiung von liturgischen Verpflichtungen oder die Zulassung zum Priesteramt; außerdem kontrolliert er die Tempel und ihre Vermögensverhältnisse. Kapitel IV (772–811) stellt das Büro des *basilikos grammateus* vor und Kapitel V (812–939) beleuchtet dessen sozialen und hierarchischen Status. Schließlich zeigt K. im Kapitel VI (940–954), daß das Amt des königlichen Schreibers spätestens unter den Verwaltungsreformen des Philippus Arabs in den 40er Jahren des 3. Jh. aufgelöst wurde und die *δεκάρητοι* dessen Kompetenzen übernommen haben.

Für all diejenigen, denen das Lesen von 954 Seiten über den *basilikos grammateus* und dessen Aufgaben zu viel ist, bietet K. dankenswerterweise ein Résumé (955–957). Aus K.s reichen Ergebnissen ist hervorzuheben, daß der *basilikos grammateus* kein dem Gaustrategen untergeordneter Beamter war, sondern vor allem in der fiskalischen Buchhaltung selbständig gehandelt hat und eigenständig höhere Beamte in seine Angelegenheiten einbezog. Er konnte auch als Vertreter des Strategen fungieren, wenn dieser abwesend war. Das Amt war niemals liturgisch und wurde in erster Linie von Mitgliedern der einheimischen gräko-ägyptischen Oberschicht bekleidet.

Schließlich folgt auf K.s historische Auswertung und Darstellung die Prosopographie der *basilikoi grammateis* mit einer Auflistung aller 235 heute bekannten Amtsträger samt Belegen (958–1039). In einer Appendix (1040–1120) geht K. auf einige problematische Papyri ein, die zwar einen *basilikos grammateus* nennen, aber aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes schwer oder nur teilweise verständlich sind. Das opulente Werk wird von einem Index zu den verwendeten Quellen und zu Stichwörtern in griechischer und lateinischer Sprache abgerundet.

K.s zweibändiges, überaus penibel gearbeitetes Opus wird ohne Zweifel für Generationen das Standardwerk zum *basilikos grammateus* sein. Er hat alle relevanten Quellen — eine riesige Anzahl an Papyri und Ostraka — inhaltlich minutiös verarbeitet und interpretiert. Teilweise wurde deren Lesung auch mit Hilfe von Originalen oder Abbildungen überprüft. Daher werden viele Neulesungen (die leider im Index nicht extra angeführt sind) sowie auch viele neue Auslegungen einzelner Papyri geboten. Zudem beschränkt sich K. bei seiner Behandlung der Texte keineswegs nur auf den Aspekt, der den *basilikos grammateus* betrifft, sondern bemüht sich auch um die Erhellung anderer Fragen, die entweder den Papyrustext selbst oder die Administration der Gaue und der Provinz im Allgemeinen betreffen. So stößt man in dem Buch immer wieder auf kleinere Exkurse wie z.B. über die Registriervermerke der lokalen Behörde bei Todesanzeigen (147–149) oder das Amt des γραμματεὺς τοῦ νόμου und des γράφων τοῦ νόμου (492–503). Bevor K. die einzelnen Kompetenzen des königlichen Schreibers abhandelt, bietet er zunächst immer einen generellen Überblick zu dem jeweiligen Forschungsbereich. Beispielsweise stellt er, bevor er die Aufgaben des *basilikos grammateus* im Bereich der Verpachtung von Fiskalbesitz erläutert (559–609), die „Kategorien des Staatslandes, seine Pächter und die Modalitäten seiner Verpachtung“ (559–568) vor, damit der Leser die Funktionen des *basilikos grammateus* besser einordnen kann. Diese Vorgangsweise macht das Buch zu einer unumgänglichen Grundlage für alle künftigen Studien zur Verwaltung des römischen Ägypten, zumal K. bei diesen Erläuterungen stets den neuesten Forschungsstand zu den einzelnen Themen bietet. Somit ist das Buch nicht nur für Papyrologen verständlich und nützlich, sondern auch für jeden anderen Althistoriker. K. hat einen äußerst wichtigen Beitrag zur römischen Verwaltungsgeschichte überhaupt geleistet.

Franziska BEUTLER

Luigi LORETO, *Guerra e libertà nella repubblica romana. John R. Seeley e le radici intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme*. In: *L'eredità dell'antico: passato e presente* 6, Roma: L'ERMA di Bretschneider 1999, XVII, 169 S.

Der Verf. legt hier eine von zwei Vorlesungen vor, die er als Gastprofessor an der Scuola Superiore di Studi Storici dell'Università di San Marino im Jahr 1994 hielt (XII).

Sir John R. Seely (10. Sept. 1834 – 13. Jän. 1895), Professor in Cambridge und London, eine herausragende Gestalt der englischen Geistesgeschichte des 19. Jh., Philologe und Historiker, hielt 1869 drei „lectures“ mit dem Titel „Roman Imperialism“, deren erste „The Great Roman Revolution“ behandelte. Sie wurden sofort gedruckt und sind jetzt in der Sammlung „Lectures et Essays“ London, 2. Aufl. 1895 zugänglich. Wichtige grundsätzliche Stellungnahmen brachte dann die „Introduction to Political Science. Two Series of Lectures“, London und New York 1896. L. charakterisiert seine Geschichtsschreibung als ein Werk „di grandi sintesi interpretative, non di minute analisi ricostruttive, di grandi affreschi, non di miniature, ...“ (8).

Eine kleine Bemerkung zur Benützbarkeit des Buches: Daß die Siglen JS, RS und RR für John Seeley, Ronald Syme und dessen Roman Revolution stehen, ist ohneweiters verständlich. Aber daß RI in vielen Zitaten über das ganze Buch hin Seeleys „Roman Imperialism“ bedeutet, erfahren wir im Laufe der Darstellung (4), ebenso IPS für „Introd. to Polit. Science“ (7; und wenn man einmal weiß, daß Seeley damit gemeint ist, auch 167). Das macht es dem Leser manchmal schwer.

L. will einen Beitrag nicht nur zur Geschichte der modernen Historiographie zur Antike geben, sondern auch zum modernen englischen Geschichtsdenken, besonders „una ricerca sul cesarismo e sull'antidemocratismo nel pensiero politico insulare“ (XIII). Gleich eingangs konfrontiert er uns mit einer „latente vena di anticonformismo anarchico“ bei Syme (XII).

Aber er gibt weit mehr, denn er greift auch weit über England hinaus. Sein Buch bietet eine faszinierende und geistreiche Lektüre. Die Darlegungen kreisen z.B. um Begriffe wie Freiheit, Revolution, Republik, Regierung, um Wesen und Notwendigkeit des Prinzipats, Liberalismus, Militarismus, Bonapartismus und Oligarchie/Aristokratie. Wir hören von Personen wie Caesar, Augustus, Cromwell und Napoleon III. Die Forschungsgeschichte wird weithin zu einer Geistesgeschichte, in einem souveränen Überblick mit Diskussion und Gegenüberstellung großer Autoren, und nicht nur solcher der Alten Geschichte, sondern auch der Philosophie, Politologie und Soziologie. Der Rahmen erstreckt sich von Machiavelli und Denkern des 17. Jh. bis zu G. K. Chesterton und Evelyn Waugh.

Ich gebe eine kleine Auswahl anderer Verfasser, in willkürlicher Reihenfolge: Paul Veyne, James Harrington, Lord Acton, Fergus Millar, Arnaldo Momigliano, Mario Attilio Levi, Elias Canetti, Geza Alföldy, John Chamberlain, Gaetano De Sanctis, Napoleon III., Tocqueville, Milton, Macaulay, Carlyle, Isaiah Berlin, Benjamin Constant und Niebuhr, Ranke, Mommsen, Weber, Toynbee, Spengler, Huizinga.

Hier ist der Platz, um ein großes Manko der Abhandlung zu nennen: es fehlt ein Personenregister.

In immer neuen Ansätzen umkreist L. sein Thema in verschiedenen Wendungen und Windungen, manchmal vielleicht assoziativ, aber zusätzliche Aspekte erschließend. So skizziert er erstmals 4ff. die geistige Stellung von JS und die Frage, was „Revolution“ als Begriff und Wort bei RS und anderen bedeutet. Bei JS hat dieses Wort zwei getrennte Ebenen, „quello strutturale-sostanziale ... e quello interpretativo“ (20); wir lesen (25) das Zitat: „... the necessity of defending the State against its foreign enemies ... caused the revolution“. Der Tatbestand wird aber wesentlich durch ein weiteres Zitat aus JS erweitert:

„what we call revolution ... is the chaotic outbreak of the government-making power, for which no organ has been provided“ (52). 31ff. diskutiert L. eingehend das Phänomen Imperialismus, nachdem 16ff. nochmals über methodische Fragen bei JS gehandelt wurde. Was mit Caesar in Rom siegte, war „war-power“ (25; vgl. 36), Caesar verschaffte die Oberherrschaft den „military forces“ (28), für JS ist „personal authority ... the characteristic military principle“ (28). Daher war „the great Roman revolution ... a differentiation ... a military differentiation“ (36). So entstehe eine Regierung, die mindestens weitgehend nur die Interessen eines Teils der staatlichen Gemeinschaft förderte, so wie in Rom unter den Kaisern, in England unter Cromwell und in Frankreich unter Napoleon (35). Ohnehin konnte man schon in der Republik von „la centralità della guerra nelle esperienze individuali romane ... the war as the business of life del cittadino romano“ sprechen (37; weiteres Wichtige dazu 63). Die Revolution änderte diesen mentalen Horizont, und das führte über zur sozialen Revolution (37f.), es folgte der Verlust der Freiheit und „the increase of material happiness“ (38). L. spricht dann über den Freiheitsbegriff bei JS (39f; Freiheit sei in der römischen Republik ausschließlich Eigentum der Aristokratie gewesen). Die Vorstellung von „römischer Revolution“ kennt drei Dimensionen: Fall der Freiheit, Fall des Stadtstaates und Aufstieg des Imperialismus (40). JS betrachtete Augustus als „monarca aristocratico“, Caesar als einen „monarca democratico“ (45). Für RS war der Prinzipat der dauernde Sieg, die Verfestigung der römischen Revolution (46).

Wieder in erweiterter Diskussion lesen wir dann ein Kapitel „Seeley, Syme e la rivoluzione“ (47ff.). JS unterschied zwischen government, government-supporting body und governed (49). Von den Faktoren bei RS in der Sicht L.s nenne ich die Feststellung des Ersteren, daß in Monarchie, Republik oder Demokratie stets eine Oligarchie hinter der Fassade stehe (54; vgl. 55f.). Im folgenden Kapitel (59ff.) hören wir von speziellen politologischen Lehren von JS in bezug auf das Funktionieren jeder Regierung; Ranke und Treitschke werden herangezogen (61f.). 63ff. wird eingehend Charles Merivales Denken behandelt, dem Caesar Prophet oder Heros war, den die Zeit forderte (68; vgl. 74), und der sich vernichtend über die römische Adelsrepublik äußerte: die Tyrannei einer korrupten Nobilitätsoligarchie; „general imbecillity“ (69).

Ein ganzes Kapitel greift dann die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses zwischen Waffen und Freiheit neu auf: „Guerra, libertà e determinismo geostorico. La general rule di Seeley e Hintze, tra Aristotele, Shakespeare e Roma“ (79ff.) Noch einmal wird die Theorie diskutiert, daß die volle Sicherheit der Staatsgrenzen mit dem Verlust der Freiheit erkaufte werde. Schärfer wird mit wörtlichen Zitaten der Begriff liberty bei JS gefaßt (84), und daß Syme Staatswohl mit der Abschaffung politischer Freiheit verbindet (94).

Wieder neue Denker behandelt L. unter einem fast provokativen Titel „Da Harrington a Lord Acton. La preistoria intellettuale di Syme“ (in zwei Teilen: 99ff. und 129 ff.). Für JS war das Berufsheer keine Repräsentation des *populus Romanus* (100). JS und RS treffen sich in der Feststellung des Tacitus, daß „Rome in Principate“ weder Selbstregierung noch Sklaventum ertrug (104). Noch einmal wird das Problem von Krieg, stehendem Heer und Freiheit als Grundform des Denkens von JS zusammengefaßt (107: „le due matrici concettuali della Roman revolution seeleyana“), dann der Bonapartismus wieder genannt (113; vgl. 141).

Das letzte Kapitel schließt den Band mit letzten Betrachtungen und Feststellungen ab (143ff.). Das exklusive Interesse für die Aristokratie bei RS hat sein Vorbild bei JS (148). Die „situazione psicologica“ von RS wird noch einmal erfaßt (149).

Ruth STEPPER, *Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester* (Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 9), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2003, 275 S.

Die Studie ist die weitgehend unveränderte Potsdamer Habilitationsschrift von Frau Stepper, die sich mit diesem Thema bereits in einer Reihe von Aufsätzen auseinandergesetzt hat, die in dieses Buch in erweiterter Form eingegangen sind. In den Mittelpunkt stellt St. den römischen Kaiser als Pontifex Maximus unter Zusammenschau der Zeugnisse für sein Fungieren und seine Stellung in den stadtrömischen Priesterkollegien, insbesondere in den *quattuor amplissima collegia*. Die Frage der Übertragung, der Betonung und des Führungsstils des Oberpontifikats wie der anderen Sacerdotia sind für St. eine zentrale Fragestellung, die sie der Reihe der Kaiser seit Augustus folgend untersucht. Ebenso zentral ist für sie die Frage der Reichweite des kaiserlichen Oberpontifikats, wobei sie sich entschieden gegen das Postulat J. Rüpkes wendet, der pauschal von begrenzten Handlungsmöglichkeiten und einem noch viel begrenzteren Handlungswillen des Pontifex Maximus spricht (22).

Die Verwendung des Priesterbegriffes verteidigt St. gegen J. Rüpke („religiöse Spezialisten“) zu Recht, der zu sehr vom Priesterbegriff der östlichen Tempelreligionen und von der christlichen Konnotation ausgeht. Als entscheidendes Kriterium sieht St., wie schon vor ihr mehrfach betont, die Kumulierung der Priesterwürden und Monopolisierung der Zuständigkeit für die alle staatlich maßgebenden Kultbereiche durch den Herrscher, eine Kumulierung, in der seit Neros Adoption nur der zum Caesar erhobene Nachfolger dem Herrscher nahe kommt. Der exklusiv monopolisierte Oberpontifikat wird zur Formel für das kaiserliche Priestertum, zum integrierten Bestandteil der Herrscherwürde und -titulatur, entsprechend dem von Augustus ausgeformten Führungsanspruch des Kaisers im Bereich der Staatsreligion. Andere Sacerdotia des Herrschers treten dagegen seit Diocletian nicht mehr in Erscheinung. St. will zeigen, dass der Oberpontifikat keine „funktionslose Hülle“ gewesen sei, sondern eine reale Priesterfunktion (15). Sie folgt J. Bleicken, der das wachsende politische Gewicht des Oberpontifikats in der Republik betont hatte, und L. Ross Taylor (Qualifikation für eine „divine rulership“) unter Hervorhebung des charismatischen Aspekts des Oberpontifikats und des Auftretens als Priester für die Definition des Kaisertums (15–17). Gegensätzliche Positionen A. Alföldis werden abgelehnt. Priestertum und Herrschertum sieht St. zu Recht in einem einheitlichen Gesamtzusammenhang. Wieso allerdings auf die sakrale Unverletzlichkeit des Pontifex Maximus nur in einer Anmerkung hingewiesen wird und St. im Gegenzug behauptet, das Amt habe keine wesentlichen rechtlichen Vorteile geboten (15), bleibt unverständlich. Im zweiten Teil der Einführung (17ff.) werden die Priesterämter und -kollegien kurz vorgestellt.

Überzeugend aufgearbeitet ist die Rolle Caesars für die wachsende politische Bedeutung des Oberpontifikats und für den Einbau priesterlicher Funktionen in die Herrschaftskonstruktion des Augustus (25–39). Hervorgehoben werden Caesars Kampf um den Oberpontifikat als Teil seiner Machtstrategie und die politische Dimension dieser Wahl im Jahre 63 v. Chr. Ebenso werden über die Darlegungen im Einführungskapitel hinaus die enge Verzahnung des Amtes mit der Politik, die sakrale Unverletzlichkeit und die Möglichkeiten seiner politischen Nutzung herausgearbeitet, ebenso die religiös konnotierte Stilisierung Caesars als Pontifex Maximus und Augur. Bereits hier ist die sakrale Würde zur Legitimierung der Herrschaft eingesetzt. Allerdings geht die Annahme St.s zu weit, dass Caesar seine Stellung über den Oberpontifikat hätte neu definieren wollen, ja sogar als Chiffre für seine Überhöhung in die Sphäre des Göttlichen gebraucht hätte. Die Leichenrede des Antonius betonte den Oberpontifikat wohl nicht wegen einer angenommenen entsprechenden Sprachregelung Caesars, sondern wegen des sakralen Frevels der Ermordung des Pontifex Maximus.

Im zweiten Abschnitt wird die Dokumentation der Priesterämter der römischen Kaiser und die Chronologie ihres Erwerbs vorgestellt (40–104), und zwar in der Abfolge der Herrscher seit Augustus. Augustus hat die Kumulierung der Priesterämter in seiner ersten Phase, wie St. betont, als Ersatz für den von Lepidus bis 12 v. Chr. blockierten Oberpontifikat betrieben. Mit dessen Übernahme war die Monopolisierung des bestimmenden Einflusses und der Kontrolle des staatlichen Sakralwesens vollendet. Weder unter Augustus noch nach ihm wurden rechtliche Änderungen vorgenommen, doch war eine völlig gewandelte, übermächtige Auctoritas des Princeps als Pontifex Maximus und Mitglied der Priesterkollegien gegeben. Unverständlich bleibt allerdings der Sinn von St.s Formulierung S. 45: „Der Oberpontifikat war ein integrativer Bestandteil dessen, was Augustus schon vor seinem Erhalt als zum kaiserlichen [sic] Standard gehörig betrachtete“. Besonders zu betonen ist, dass der traditionelle Wahltermin für den Pontifex Maximus im März noch bis Nero und auch von Otho beachtet wurde. Da die Aufgaben der Wahlcomitien aber seit Tiberius vom Senat übernommen waren, konnte der Wahlvorgang dann mit der Anerkennung durch diesen als Augustus und mit der Übertragung der kaiserlichen Befugnisse in eins fallen. Für Vespasian und Titus wird erstmals eine Mitregentschaft in der Titulatur formuliert, in der Vespasian als Pontifex Maximus und der Caesar Titus als Pontifex, jeweils vor der Nennung der Tribunicia Potestas, erscheinen. Schief ist allerdings die diesbezügliche Formulierung St.s, dass hier deutlich werde, dass der designierte Nachfolger eine eigene Titulatur entwickeln kann. Der Dies Imperii als Datum der Übernahme des Oberpontifikats dürfte erstmals für Titus belegt sein, während Domitian als Formalist im Sinne der altrömischen Religio offenbar einen eigenen Wahlgang einschaltete (Erscheinen des Titels erst im November 81). Dagegen glaubt St., dass Nerva erstmals bewußt auf den Wahlakt verzichtet habe. Aber zweifellos wurden ihm nach der Ermordung Domitians sofort alle kaiserlichen Titel, Befugnisse und Ehrenrechte in einem Akt vom Senat übertragen. Allerdings ist St.s Annahme, dass die Kooptation in alle Priesterkollegien, einschließlich jenem der Pontifices, erst nach dem Erhalt des Oberpontifikats in eigenen Comitia sacerdotiorum (die doch Aufgabe des Senats geworden waren!) erfolgte, ist nicht überzeugend. Hier ist das Erscheinen der Priestersymbole erst in der zweiten Emission überbewertet. Eine Übertragung des Oberpontifikats ohne gleichzeitige Aufnahme in das Kollegium ist entgegen St. mit Sicherheit auszuschließen.

St. betont die Führung des Pontifex-Maximus-Titels und die Propagierung traditioneller Priesterwürden durch die gallischen Usurpatoren, ohne dass ihnen solche Würden jemals von den zuständigen Gremien verliehen worden wären. Allerdings erscheint es mir nicht gerechtfertigt, wenn St. daraus schließt, dass diese Priesterämter damals reichsweit gedacht worden seien. Es ging für Postumus und seine Nachfolger vielmehr um die Darstellung des Besitzes der vollen Herrscherwürde und ihres Anspruches auf die Herrschaft über das Imperium Romanum in Konkurrenz zu jenen ‚Gegenkaisern‘, die im Besitz Italiens und der Stadt Rom waren. Zu Recht bezeichnet St. die Titulierung der Ulpia Severina als Piissima Augusta als außergewöhnlich. Hier hätte allerdings auf die Sonderstellung dieser Kaiserin genauer eingegangen werden sollen (vgl. K. Strobel, *Ulpia Severina Augusta: Eine Frau in der Reihe der Illyrischen Kaiser*, in: *Les empereurs illyriens. Actes du colloque dde Strasbourg [11–13 octobre 1990]*, Strasbourg 1998, 119–153). Für Constantin I. und seine Nachfolger wird die Fortführung der traditionellen Titulatur und der Bekleidung des Oberpontifikats herausgestellt. Auffallend ist an der Arbeitsweise St.s allerdings, dass sie die Dokumentation der Titulatur keineswegs systematisch aufarbeitet, sondern von vorhandenen Vorarbeiten abhängig bleibt (s. auch u.). Dass Variationen in der Titulatur der Münzprägung eine übliche Erscheinung sind, die nicht in jedem Falle historische Schlüsse zulassen, wird von St. dabei zu wenig berücksichtigt.

Den zentralen Abschnitt des Buches bildet das Kapitel „*Gestaltungsmöglichkeiten und Selbstverständnis der Kaiser als römische Priester*“ (105–209), wobei die Zeugnisse für das priesterliche Handeln der Kaiser bis Severus Alexander je nach Quellenlage besprochen werden, dann das „3. Jhd.“-en Block folgt, während Constantin, Constantius II. und Iulian wiederum eigens behandelt werden. Die unterschiedliche Quellenlage spiegelt sich deutlich in der Darstellung. Augustus wird hier detailliert besprochen (108–130). Dabei zeigt sich ein Grundproblem im Aufbau der Arbeit St.s. Die einzelnen Abschnitte sind jeweils als eigenständige Abhandlungen aufgebaut, so dass es zu zahlreichen Überschneidungen und Wiederholungen kommt. Dies wäre zu vermeiden gewesen, wenn die Kapitel 3 und 4 in einer Darstellung zusammengeführt worden wären. Generell vermißt man die eigentlich zu erwartenden Bezüge und Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln; viele der auffälligen Wiederholungen sowie Widersprüche zwischen den einzelnen Abschnitten (so etwa zwischen S. 123 und 131 hinsichtlich des Flamen Dialis) wären so zu vermeiden und die Arbeit zu straffen gewesen. Auch ein Teil der Diskussion der Anfangskapitel wird hier nochmals dargestellt. Den unhaltbaren Thesen von Chr. Korten (*Ovid, Augustus und der Kult der Vestalinnen. Eine religionspolitische These zur Verbannung Ovids*, Frankfurt a.M./Wien 1992) hätte sicher nicht ein so breiter Raum eingeräumt werden müssen, wobei sich St. in der Diskussion überraschenderweise unentschieden zeigt. Wichtig sind die Aspekte von römischem Traditionalismus, die St. bei Caligula aufzeigen kann (137). Der Vestalinnenprozeß Domitians wird breit behandelt (147–156); die Verfahrensfehler des hier autokratisch handelnden Domitian werden aufgezeigt und gleichzeitig seine Strenge im kultisch-religiösen Bereich betont. Man kann noch hinzufügen, dass Domitian als Pontifex Maximus mit der *patria potestas* über die Vestalinnen in deren Verstößen zugleich einen Hochverrat gegen seine Person gesehen hatte und es hier zur Vermischung unterschiedlicher Prozeßformen gekommen ist.

Abschließend wird Iulian eine ausführlichere Darstellung zuteil (201–207), wobei allerdings einige wichtige Studien zu seiner Religionspolitik unerwähnt bleiben. St. betont zutreffend, dass das von Iulian propagierte Oberpontifikat nicht mehr eine Fortsetzung der traditionellen Funktion war, sondern als ein Oberpriestertum für alle traditionellen Kulte verstanden wurde. Iulian sah es als ein geistliches Führungsamt für das Heidentum, das auf einer Berufung durch die Götter basierte. Entsprechend wurde in jeder Provinz ein entsprechender Oberpriester als Beauftragter des kaiserlichen Oberpriesteramtes eingesetzt. Dass sich Iulian bei seiner organisatorischen Reform und Vereinheitlichung der traditionellen Kulte offenkundig an Strukturen der christlichen Kirche orientiert hatte, wäre noch stärker herauszuarbeiten gewesen. Wichtig ist der Hinweis (leider nur in Anm. 534), dass Rom von seinen Erneuerungsbemühungen ausgeblendet blieb. Es sollte daraus aber der Schluß auf das einwandfreie Funktionieren des stadtrömischen Priester- und Kultwesens und seine ungebrochene gesellschaftliche Verankerung gezogen werden, eine Situation, die sich auch in der Debatte um den Victoria-Altar spiegelt.

In dem Kapitel „*Struktur und Organisation des kaiserlichen Oberpontifikats*“ (228–257) zeigt sich erneut die bereits angesprochene strukturelle Problematik der Arbeit, da sich hier wiederum zahlreiche Wiederholungen finden, ja geradezu eine Summe von Kurzfassungen des bereits Gesagten vorgetragen wird.

Sehr gut dargestellt ist das Ende der Einheit von Imperium und Sacerdotium des römischen Kaisers (210–227). Während die Augusti Valentinian I., Valens und Gratian 369 alle den Pontifex Maximus-Titel führen und dieser von Gratian auch noch 379 getragen wird, weist Gratian 383 die Pontifikaltracht zurück und zeigt damit an, dass er auf dieses Amt verzichtet. Theodosius I. hatte bereits 379 auf die Annahme des Titels verzichtet. Dies ordnet sich gut in die seit 382 einsetzende antiheidnische Politik Gratians ein, die im Gegensatz

zur Toleranzpolitik Valentinians I. stand. Allerdings erscheint es m. E. fraglich, ob es Iulians Führung des Oberpontifikats gewesen ist, die dieses so zur Provokation für die Christen gemacht habe. Auch kann St. nicht belegen, dass Iulian eine spezifische Tracht des Pontifex Maximus entwickelt habe. Vielmehr ist auf die grundsätzliche Radikalisierung der Haltung der Christen gegenüber den Heiden nach der Mitte des 4. Jh. n. Chr. und auf die zentrale Rolle des Ambrosius hinzuweisen.

In der Schlußbetrachtung werden nochmals die zentralen Thesen zusammengefaßt: die Einführung des Promagisters als wichtige Neuerung, die konsequente Ausdehnung der oberpontifikalischen Amtsgewalt des Kaisers auf das gesamte Reichsgebiet: „Die Autorität des Kaisers als *pontifex maximus* galt, wie seine Herrschaft, uneingeschränkt und konkurrenzlos“. Die wachsende Romferne der Kaiser im 3. Jh., die Lösung der Bindung an die Stadt Rom und die dortigen Priesterkollegien führt zu einer Verselbständigung des Oberpontifikats. Für die Aufgabe der priesterlichen Führungsrolle haben die Kaiser keinen adäquaten Ersatz gefunden; vielmehr bahnt sich der Konflikt mit dem Superioritätsanspruch der Kirche an. Nur in einem kurzen Ausblick verweist St. darauf, dass der heidnische Titel Pontifex Maximus vom römischen Bischof zur Dokumentation des von ihm reklamierten Vorrangs angenommen wird.

Ohne Zweifel ist Frau St. eine hervorragende Kennerin der Institutionengeschichte der stadtrömischen Priesterämter; die Forschung zur römischen Religion und Religiosität wird dem gegenüber m. E. allerdings in einer zu geringen Breite rezipiert, wobei das eher an ein breiteres Publikum gerichtete Buch von E. Simon, *Die Götter der Römer*, München 1990, bei St. ein zu großes Gewicht erhält. Hinsichtlich der Staatskulte in den Provinzen, sowie zu den römischen *Coloniae* und munizipalen Stadtrechte, zum Verhältnis zu anderen kaiserlichen Kompetenzen wie des *Imperium proconsulare* wären durchaus Grundsatzfragen zu untersuchen gewesen.

Nicht erweisen kann St. ihre These, dass mit der *Constitutio Antoniniana* eine reichsweite Verantwortung der Pontifices für familiäre und erbrechtliche Entscheidungen begonnen habe. Es gibt keinen Hinweis, dass man sich nun reichsweit nach Rom hätte wenden müssen, vielmehr ist von der Fortdauer der Zuständigkeit der Provinzadministration, die auf den kaiserlichen Mandata und *Constitutiones* beruhte, wie dies schon in dem Reskript Traians (Plin. Ep. 10, 69) deutlich wird, sowie der Zuständigkeit städtischer Organe auszugehen. Auch hinsichtlich des Bestattungswesens sind die von St. angeführten zwei Beispiele kein Beweis; es handelt sich um Umbettungen kaiserlicher Freigelassener nach Rom, wo die Pontifices selbstverständlich zuständig waren. Die *Constitutio Antoniniana* hob die städtischen Bürgerrechte und die Rechtssatzungen und Zuständigkeiten der Städte nicht auf. Ebenso dauerten in den Provinzen regionale Rechtsbräuche und -traditionen fort. Die *Constitutio Antoniniana* hatte keine Vereinheitlichung des Rechtssystems im *Imperium Romanum* zur Folge. Auch die Notiz des Festus zu den *municipalia sacra* kann nicht für eine „Weiterentwicklung der Zentralisierung des Sakralwesens“ beim römischen Pontifikal-kollegium im 2. Jh. n. Chr. gesehen werden (so etwa 243), da es sich dabei um eine Angabe zur republikanischen Zeit handelt.

Es überrascht, dass gerade Diocletian wenig ausführlich behandelt wird und wichtige Arbeiten von F. Kolb keine Berücksichtigung finden. Die Behauptung, für Constantin I. sei in der Forschung die Tendenz erkennbar, dass er sich in seiner Autorität als Pontifex Maximus an die christliche Kirche wendet und innere Einheit annahm, ist einfach falsch. Völlig ungenügend bleibt die Behandlung des Selbstverständnisses Constantins hinsichtlich seiner Rolle im christlichen Glauben; so fehlt jeder Hinweis auf seine Grabeskirche in Konstantinopel bzw. auf die Probleme, vor denen Lactanz oder Euseb in ihren Darstellungen standen. Auch vermißt man gerade zu Constantin wichtige Forschungsarbeiten, so z.B. E.

Mühlenberg (Hrsg.), *Die Konstantinische Wende*, Gütersloh 1998 (bes. K. Girardet, *Die Konstantinische Wende und ihre Bedeutung für das Reich*, 9–122). Unrichtig ist auch die Annahme, dass die neue Haltung der Nachfolger Constantins darauf zurückginge, dass sie fern von Rom erzogen worden seien; der Grund liegt vielmehr in ihrer christlichen Erziehung selbst. Bei Constantin sollte man nicht von einer Wertschätzung der heidnischen Tradition sprechen, sondern von einer Respektierung der Glaubenshaltung der damals noch großen Mehrheit der Bevölkerung des Reiches. Ihr gegenüber führte Constantin bei gleichzeitiger demonstrativer Propagierung seines Christentums die traditionellen Funktionen des Kaisertums fort. Innerhalb des Christentums sah er sich direkt von Gott begnadet und ausgewählt in seiner Rolle zumindest als apostelgleich, viel wahrscheinlicher aber als messiasähnlich oder gar messiasgleich, und so mit einer allen Bischöfen weit überlegenen Auctoritas ausgestattet. Sein Weg führte vom gottgleichen Universalkaisertum zum Weltkaiser-tum eines von Gott berufenen neuen Messias.

Mehrfach machen sich erhebliche Mängel in der Rezipierung der Forschung außerhalb des engen Beschäftigungsfeldes mit der Geschichte religiöser Institutionen bemerkbar. Vespasian, der zusammen mit seinem Bruder Flavius Sabinus zu dem innersten, das volle Vertrauen Neros genießenden Führungskreis dieses Kaisers gehörte, war sehr wahrscheinlich bereits vor dem Jahre 70 n. Chr. *VIIvir epulonum* und *XVvir sacris faciundis*; das Postulat St.s, dass ein Senator eigentlich nur in eines der vier *amplissima collegia* kommen konnte (58, 64), ist nicht haltbar, zumal St. selbst auf Ausnahmen hinweist. Problematisch ist die Datierung von ILS 267 in das Jahr 73 n. Chr. Es ist unverständlich, dass St. für Traian auf die in der einschlägigen Literatur übereinstimmend als unzuverlässig kritisierten Arbeiten von J. Bennet und E. Cizek zurückgreift und die grundlegenden Darstellungen von A. R. Birley zu Hadrian und Marc Aurel außer Betracht läßt. Auch die Beachtung der Analysen der Münzprägung in den einschlägigen Bänden der *Moneta Imperii Romani* sucht man vergeblich. Dass St. darüber hinaus noch zwischen der Münzprägung Marc Aurels und den „senatorischen Prägungen“ trennt, zeigt ihre Unkenntnis im Bereich der Numismatik, die eben nicht nur als ein Steinbruch für Belege benutzt werden darf. Dass für Marc Aurel und Commodus angesichts des vorliegenden Bandes der *Moneta Imperii Romani* noch Münzen nach Cohen zitiert werden, verstärkt den Eindruck; offensichtlich folgt St. lediglich der älteren benutzten Literatur. Auch hinsichtlich des Umgangs mit epigraphischen Zeugnissen zeigen sich gewisse Schwächen. So fehlt eine Auswertung der Militärdiplome über CIL XVI hinaus, und zudem wird die von der Forschung längst erkannte Problematik von Inkongruenzen zwischen Titulatur und Datumsangabe nicht berücksichtigt. Dass auf S. 175, Anm. 371 im Zusammenhang mit dem pisidischen Meilenstein des Septimius Severus und des Caracalla (nicht des Severus allein!) der Satz fällt „Der Stifter, ein Legatus Augusti, tritt namentlich nicht in Erscheinung“ ist doch sehr verwunderlich. Papyrologisches Material bleibt weitgehend außerhalb des Blickfeldes; soweit herangezogen, werden die Eigenheiten dieser Dokumente und der ägyptischen Praxis bisweilen nicht gesehen.

So unterlaufen St. mehrere Fehler bei der Diskussion der Nachfolgeregelung Hadrians und ihrer Umsetzung durch Antoninus Pius und Marc Aurel (71ff.). Unberücksichtigt bleibt etwa die Ver- und Entlobung der Tochter des Antoninus Pius mit Lucius Verus. Es war gerade nicht der Wille Hadrians, Lucius Verus nur als Reserve zu halten. Es war vielmehr die bewußte Abwendung des Antoninus Pius von der Vorgabe Hadrians, wenn er seit seinem Herrschaftsantritt allein Marc Aurel zum Nachfolger aufbaute (Verlobung und Heirat mit Faustina d. J., Kooptation in alle Priesterkollegien 139 n. Chr.). Marc Aurel setzte bei seinem Herrschaftsantritt die Nachfolgeregelung Hadrians dann doch in Kraft und ließ Lucius Verus zum gleichberechtigten Mitaugustus erheben; er sah ihn nicht als „2. Mann in Reserve“. Marc Aurel hatte bei seinem Regierungsantritt den Oberpontifikat übertragen erhalten, der aber

als unteilbar galt (vgl. Cass. Dio 53, 17, 8). Außerdem diente er dem Ausdruck der Seniorität und höheren Auctoritas unter den Kaiserkollegen, und zwar sicher im Sinne Marc Aurels. St. betont zwar zu Recht die zumindest latent vorhandene Konkurrenzsituation zwischen Marcus und Lucius Verus (vgl. dazu im einzelnen K. Strobel, *Der Ausbruch der „Markomannenkriege“ und die neuen Provinzen Marc Aurels: Ein Modellfall für die Verflechtung von Innen- und Außenpolitik im Imperium Romanum*, in: *Carinthia Romana. Festschrift Piccottini*, Klagenfurt 2001, 103–124), ebenso die Tatsache, dass Marcus auf die Nennung des Oberpontifikats in der Münzprägung seit 166 verzichtete. Schwerwiegend ist aber der Fehler St.s zwischen einer Kaiserprägung und einer Senatsprägung zu unterscheiden zu wollen, was zu falschen Schlüssen für die erste Regierungsphase führt. Die Prägungen Marc Aurels führen von Anfang an durchgehend den Oberpontifikat in der Titulatur, auch wenn diese in den Legenden der Edelmetallprägungen, wie auch schon bei den vorhergehenden Herrschern, eine deutliche Variationsbreite hinsichtlich ihrer Vollständigkeit aufweist. Das Problem war ohne Zweifel der Anspruch des Lucius Verus auf völlige Gleichrangigkeit mit seinem Mitaugustus, nicht das Problem, dass man für die Teilung des Oberpontifikates noch keine Lösung gefunden hatte. Es ist charakteristisch, dass Marcus 164–165 den Oberpontifikat als sichtbaren Ausweis seiner Seniorität einheitlich propagieren läßt, als Lucius durch die militärischen Erfolge im Osten und deren Propagierung diese Seniorität in Frage stellt. Als Lucius dann 166 seine Ansprüche voll zum Ausdruck bringt, reagiert Marcus offenkundig darauf mit dem Verzicht auf die Propagierung des Titels Pontifex Maximus in der Münzprägung, um den Konflikt zu entschärfen. In den öffentlichen Dokumenten findet dieser Verzicht aber nicht statt. Hinsichtlich der kaiserlichen Siegerbeinamen hat St. offenkundig die einschlägige Forschung nur unzureichend rezipiert. Aussagen wie jene, dass Lucius Verus seine Siegerbeinamen auf Marcus übertragen habe oder dass die Siegerbeinamen nach dem Tode des Lucius Verus keinen Sinn mehr gemacht hätten, treffen die Sache in keiner Weise. Auch sind die Quellen zu diesem Komplex unzutreffend interpretiert. Verfehlt ist die Annahme S. 73f., Marc Aurel habe dem Juniorpartner den Verzicht auf die Führung des Titels Pontifex Maximus im Gegenzug für die Teilhabe an dessen Siegestitulatur angeboten. Die Siegestitulatur des Lucius dokumentiert auch nicht seinen „Bedarf, den Umfang seiner Titulatur zu vergrößern“, sondern sein Bestreben, durch die Dokumentation der Siege unter seinen Auspicien den Vorrang seines Mitaugustus nicht nur in Frage zu stellen, sondern zu übertrumpfen, da dieser über keine militärischen Erfolge verfügte und deshalb auch nur unwillig zur Anerkennung der Siegerbeinamen bereit war (vgl. Strobel a.a.O.). Zurückzuweisen ist auch St.s Vermutung, dass der Titel Parthicus *Maximus* für Lucius Verus den bewußten Ausgleich für den fehlenden Titel Pontifex *Maximus* bedeutet hätte (74f.); in der Deutung der Steigerung dieses Siegesbeinamens geht St. fehl. Die Steigerung ist auf Traian, den Optimus Princeps, bezogen, mit dessen drei Siegesbeinamen Lucius nicht nur gleichzog, sondern ihn mit dem Prädikat Parthicus Maximus nun noch übertrumpfte und sich somit zum einzig wahren Parthersieger der römischen Geschichte stilisierte.

Dass es erst 238 zu einer „praktikablen Lösung des Problems“ des doppelten Oberpriestertums gekommen sei (74), vermittelt einen falschen Eindruck. Bei der Doppelbesetzung der Augustuswürde durch den Senat mit Balbinus und Pupienus, die ein Kompromiß zwischen unterschiedlichen Fraktionen gewesen war, sollte eine uneingeschränkte Gleichrangigkeit vermittelt werden, weshalb die Verdoppelung des Oberpontifikats, der zu einem integrierten Bestandteil von Herrschertum und Titulatur geworden war, politisch zwingend notwendig wurde. Der alleinige Oberpontifikat hätte wie bisher die Seniorität und *maior auctoritas* zum Ausdruck gebracht. Obwohl auch zwischen Iulius Philippus und seinem Sohn nach dessen Augustus-Erhebung ein eindeutiger Vorrang des Vaters bestand, wurde der Pontifex Maximus-Titel nun, wie auch in der weiteren Folge, nicht mehr für den Ausdruck

einer Rangabstufung der Augusti benutzt, während Decius den Oberpontifikat noch in traditioneller Weise alleine führte.

Domitians autokratisches Handeln auch als Pontifex Maximus wird von St. richtig betont (147ff.). Plinius d. J. jedoch uneingeschränkt Glauben zu schenken (ep. 4, 11, 5), dass Domitian mit der Hinrichtung der Obervestalin nur den Hass der Bevölkerung geerntet habe, wird man so nicht akzeptieren. Brüskiert war vielmehr die Oberschicht. Auch findet sich bei Statius keine Anspielung mit „negativem Beigeschmack“. Die Religionspolitik dieses Herrschers, insbesondere die Stilisierung zum „Iupiter Palatinus“ bzw. die Propagierung der Stellvertreterrolle Iupiters wäre gerade von St. zu beleuchten gewesen. Nerva kann sicher nicht als „Wunschkandidat des Senats“ bezeichnet werden. Er wurde von den Verschwörern auf den Thron gehoben. Auch ist es falsch zu behaupten, dass Traian durch den Vorgang der Adoption durch Nerva „zum Sohn Iupiters“ geworden sei (156ff.). Die Christenfrage wurde von Plinius eben nicht an Traian als Pontifex Maximus herangetragen, sondern im Rahmen seines Imperium proconsulare. Nicht haltbar ist das auf HA Hadr. 22, 10 aufgebaute Hypothesengebäude (164); der Promagister des Pontifikalkollegiums ist erst 155 bezeugt; für seine Einrichtung schon unter Hadrian gibt es keine Grundlage. Als Hadrian das reichsweite Verbot von Bestattungen innerhalb der Stadtgrenzen aussprach und alle anderen Regelungen außer Kraft setzte (Dig. 47, 12, 3, 5), machte er die Norm des römischen Sepulkralrechts durch Kaisergesetzgebung zum Reichsrecht; man kann dies schwerlich als ein „Hinausgreifen des Kaisers als Pontifex Maximus“ auf das Reich interpretieren (so 167). Auch hätte die von der HA fälschlich erst auf Antoninus Pius bezogene Maßnahme (§ 12, 3) nicht unter den Maßnahmen dieses Herrschers im Rahmen seines Oberpontifikats erscheinen dürfen.

Septimius Severus (174ff.) wird pauschal ein scharfes Vorgehen gegen die Christen zugeschrieben; hier wäre eine Diskussion erforderlich gewesen, denn das Bild dieses Kaisers als Christenverfolger ist obsolet. Wichtig wäre eine genauere Betrachtung seiner *superstitio*-Gesetzgebung gewesen. Unbefriedigend sind auch die Ausführungen zu den Reliefs des Argentarierbogens. Dargestellt sind die beiden Augusti jeweils mit ihrer Familie beim Opfer. Ihre Funktion als Priester und Opfernde ist Vermittler und Garant der *salus publica*. St. erweckt einen falschen Eindruck, wenn sie ausführt, dass sich Caracalla wie sein Vater mit dem Pius-Titel geschmückt habe (80); die Verleihung an beide Augusti erfolgte auf Veranlassung des Septimius Severus. Dass der Pontifex Maximus-Titel auch für Caracalla wiederholt, aber irrtümlich angeführt wird, zeigt, dass man dies insbesondere in den Provinzen als selbstverständlichen Titulaturbestandteil eines Augustus gesehen hat. Für die Entwicklung der severischen Titulatur wäre eigentlich die Rezeption einiger Spezialstudien zu erwarten gewesen. Historisch falsch ist schließlich das Bild, das St. mit folgenden Aussagen evoziert (81f.) „Der siegreich gegen Macrinus rebellierende M. Aurelius Antoninus [dieser Name wurde erst angenommen!] ... Mit dem von Elagabal adoptierten und dessen Nachfolge antretenden Severus Alexander ... Der Kurs des Caesar Severus Alexander ...“. Von den Augustae der emesischen Dynastie ist bei St. überhaupt nicht die Rede. Severus Alexander wird zu sehr als selbständig handelnder Kaiser, insbesondere in der ersten Phase seiner Herrschaft, präsentiert. Herodian wird von St. völlig kritiklos als Quelle herangezogen; die wichtigen Arbeiten zu seinem Quellenwert, insbesondere von M. Zimmermann, sucht man vergeblich. Dass die Beseitigung des Elagabal und seiner Mutter zwingend notwendig geworden war, um die Herrschaft der Dynastie zu erhalten, ebenso die sofortige Propagierung eines römischen Traditionalismus, scheint St. nicht zu sehen. Es ist deshalb eben nicht „bemerkenswert“, dass der ebenfalls zum Priester des Gottes von Emesa ausgebildete zweite Enkel der Iulia Maesa einen völligen Kontrast zu Elagabal bildet.

Der Schluß, dass die Kooptation des Maximinus Thrax in die stadtrömischen Priesterkollegien erkennen lasse, dass er „zum Zeitpunkt seiner Herrschaftsübernahme in Rom

keineswegs auf einhellige Ablehnung gestoßen“ sei (84), ist ein falscher Schluß. Der Senat konnte die Entscheidung der Armee, wie auch bisher, nur nachvollziehen. Dass die unter der severisch-emesanischen Dynastie ausgebildete Führungsschicht, die auf den Führungswechsel im Feldlager keinen Einfluß hatte, ihm feindlich gegenüberstand, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Die Politik des Decius und des Valerian hätte einer intensiven Behandlung bedurft (wesentliche Literatur bleibt unbeachtet); den Opferbefehl des Decius darf man auf keinen Fall als „Religionsedikt“ bezeichnen (so 189). Es verwundert, dass eindeutig fiktive Passagen der HA, so der Viten Valerians oder Aurelians, als Quellen herangezogen werden. Da die HA von St. in großem Umfange ausgebeutet wird, wäre eine intensivere Beschäftigung mit der einschlägigen Forschung geboten gewesen. Für die Religionspolitik Aurelians genügt eine Benutzung der Monographie von A. Watson sicher nicht. Unrichtig ist die Behauptung (250), Gallienus hätte 260–267 n. Chr. nahezu ohne Unterbrechung in Rom residiert. Die Betonung Roms und die starke, vor allem militärische Präsenz in Italien ist vielmehr im Kontext des Konfliktes mit dem Usurpator Postumus zu sehen.

Die Arbeit schließt mit einem eher spärlich ausgefallenen Register, das die Erschließung des Inhalts des Buches nicht gerade erleichtert. Das Literaturverzeichnis spiegelt die oben angemahnten Schwächen in der durchaus verdienstvollen Arbeit St.s deutlich wieder. So fragt man sich, weshalb wesentliche Arbeiten zum römischen Principat, wie etwa von L. Wickert, nicht berücksichtigt worden sind, dagegen aber die Zosimos-Übersetzung von O. Veh unter der Forschungsliteratur erscheint. Das Gesamturteil bleibt zwiespältig. Die Zeugnisse zur Funktion der römischen Kaiser in Oberpontifikat und in den stadtrömischen Priesterkollegien sind sorgfältig gesammelt und wichtige Aspekte überzeugend herausgearbeitet; die historische Durchdringung des Stoffes und auch Fragen der Quellenkritik bleiben dagegen mehrfach hinter dem zu erwartenden Standard zurück und wichtige Fragestellungen im Bezug auf die Provinzen und das Reichsregiment der Kaiser bleiben ausgeblendet.

Karl STROBEL

Elfriede STORM, *Massinissa. Numidien im Aufbruch* (Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main Nr. 16), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2001, 222 S. mit Abb.

Die historische Bedeutung Massinissas und die Zahl der einschlägigen Publikationen stehen in einem diametralen Gegensatz. Abgesehen von einer leider sehr schwer zugänglichen polnischsprachigen Monographie¹ aus dem Jahr 1976, der rechtshistorischen Abhandlung Ritters² sowie einer vom Rezensenten im Jahr 1997 an der Universität Wien verfassten Diplomarbeit³ mangelte es bis dato an einer umfassenden Auseinandersetzung mit Leben und Wirken des bedeutendsten numidischen Königs.

Die vorliegende Monographie gliedert sich etwa je zur Hälfte in eine historische Biographie Massinissas sowie in eine Abhandlung über die materielle und geistige Kultur Numidiens. Mit Recht beginnt die Autorin den historischen Teil mit einem kurzen Abriss

¹ T. Kotula, *Masyinissa*, Warszawa 1976.

² H. W. Ritter, *Rom und Numidien – Untersuchungen zur rechtlichen Stellung abhängiger Könige*, Lüneburg 1987 [Anm. des Rezensenten: Von der Autorin leider unrichtig mit „... unabhängiger Könige“ zitiert].

³ M. Gerhold, *Massinissa und die Stellung Numidiens zur Zeit der Punischen Kriege*, Wien 1997/8 (Diplomarbeit, Univ. Wien).

zur Geschichte der Könige und Fürsten vor Massinissa und deren Beziehungen zu Karthago sowie mit einer kurzen Zusammenfassung der — insbesondere französischen — Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der nordafrikanischen Nomadenstämme. Beide Aspekte sind wesentlich für das Verständnis der Ereignisse während des zweiten Punischen Krieges. Hingegen unterlässt die Autorin im historischen Teil⁴ jeglichen Hinweis auf die Kindheit Massinissas, der in Karthago aufwuchs und erzogen wurde (App. Lib. 10, 37; 37, 155f.; 79, 368). Das Geburtsdatum Massinissas dürfte um das Jahr 240 v. Chr. liegen, leider übernimmt Storm kritiklos die vermutlich unrichtige Angabe des Livius, wonach Massinissa im Jahr 213 als 17-jähriger (woraus sich das Geburtsjahr 230 ergäbe) gekämpft habe⁵.

Hinsichtlich der juristischen Beurteilung der ersten völkerrechtlichen Kontakte Roms zu den beiden numidischen Großreichen schließt sich Storm den Ergebnissen Ritters (Anm. 2) an, die historischen Aspekte dieser ersten Kontakte werden leider sehr knapp dargestellt. So fehlt beispielsweise eine Darstellung der Kriegstätigkeit des auf punischer Seite auf dem spanischen Kriegsschauplatz kämpfenden Massinissa aus den Jahren 213–211 völlig.

Die Autorin setzt mit der Abwendung Massinissas von Karthago fort; dieser Seitenwechsel ist — wie sie richtig festhält — wohl kaum mit der Verehelichung der Sophoniba mit dem westnumidischen König Syphax zu begründen. Laut Storm sei vielmehr insbesondere die persönliche Konfrontation Massinissas mit der römischen Kriegsmaschinerie, die zunehmend die Oberhand zu gewinnen schien, ausschlaggebend gewesen, wobei ihrer schlüssig vorgebrachten Argumentation durchaus gefolgt werden kann. Auch die ostnumidischen Thronstreitigkeiten nach dem Tode Gaias, Massinissas Vater, haben offensichtlich die Annäherung an die römische Seite begünstigt. Ausführlich schildert Storm in weiterer Folge den Kampf Massinissas auf römischer Seite in der Endphase des Zweiten Punischen Krieges und seine erfolgreiche Wiedereroberung des väterlichen Thrones. Auffällig ist hierbei die enge, ja manchmal sogar zu enge oder gar einseitige Bindung der Autorin an die livianische Darstellung der Ereignisse, wie etwa bei der berühmten Sophoniba-Episode, zu der sich neben Livius auch Appian (Lib. 27, 111–28, 121), Diodor (27, 6–8) und Zonaras (9, 13, 3–6) äußern⁶. Ähnlich wie bei der Beurteilung der ersten völkerrechtlichen Kontakte zwischen Rom und den numidischen Königen folgt Storm letztlich auch bei der abschließenden rechtlichen Analyse der römischen Beziehungen zu Massinissa bzw. Vermina, dem Sohn des Syphax, dem einschlägigen Standardwerk von Ritter (Anm. 2). Äußerst knapp fällt die Zusammenfassung des römisch-karthagischen Friedensvertrages von 201 aus, auch die Einbindung der antiken Quellen (ein einziger Verweis auf Appian)⁷ und der modernen Literatur (kein einziger Verweis)⁸ muss leider als unzureichend bezeichnet werden.

⁴ Lediglich im zweiten Teil der Monographie, die sich mit der materiellen und geistigen Kultur Numidiens auseinandersetzt, findet sich auf S. 95 der Hinweis, Massinissa sei als junger Prinz in den Häusern der karthagischen Oberschicht ein- und ausgegangen.

⁵ Aus zwei anderen Liviusstellen (per. 48 und per. 50), aus Polybios (36, 16, 1) und Appian (Lib. 106, 500) ergibt sich in etwa das Jahr 240 v. Chr.

⁶ Selbst bei kritischer Auseinandersetzung seitens der Autorin mit der livianischen Überlieferung vermisst man Hinweise auf die sonstige Quellenlage: Dass beispielsweise Syphax nach Beendigung des Zweiten Punischen Krieges im Triumphzug des Scipio mitgeführt wurde, ergibt sich nicht nur aus einer von Storm auf S. 49 vorsichtig angezweifelten Livius-Notiz, sondern wird auch von Polybios (16, 23, 6), Valerius Maximus (6, 2, 3), Tacitus (ann. 12, 38, 1) und Silius Italicus (17, 629f.) überliefert.

⁷ Es fehlen Polybios, Livius, Cassius Dio und Zonaras.

⁸ Hier hätte man zumindest einen Verweis auf B. Scardigli, *I trattati romano-cartaginesi*, Pisa 1991, erwartet. Noch nicht verfügen konnte die Autorin allerdings über die Disserta-

Bevor sich die Autorin der „Zwischenkriegsgeschichte“ bis zum Ausbruch des Dritten Punischen Krieges zuwendet, zieht sie eine Art Zwischenbilanz und fasst die von Massinissa nach Regierungsantritt zu lösenden Schwierigkeiten in zutreffender Weise zusammen. Allerdings fehlt leider bei dem von ihr verwendeten programmatischen Schlagwort „Afrika den Afrikanern“ ein Verweis auf dessen Urheber, W. Huss⁹.

Ob Massinissa auf römische Forderung hin einen Vertrag mit Karthago abzuschließen hatte, wie dies Livius überliefert, ist in der modernen Literatur umstritten. Storm entscheidet sich mit Dahlheim gegen eine solche Verpflichtung, setzt sich aber nicht mit Ritters Vorschlag auseinander, wonach zwar einerseits eine solche Verpflichtung zum Vertragsabschluss bestanden habe, jedoch ein Vertrag letztlich nicht zustande gekommen sei¹⁰.

Der über fünfzig Jahre lange Zeitraum zwischen dem Ende des Zweiten und dem Ausbruch des Dritten Punischen Krieges sind aus Sicht Massinissas von zwei grundlegenden Schwerpunkten gekennzeichnet, einerseits die kontinuierliche Expansion seines Reiches auf Kosten Karthagos, andererseits die fortlaufende Unterstützung Roms mit Truppen und Kriegsmaterial. Neben den von der Autorin erwähnten Hilfsleistungen sind noch zu nennen: die Entsendung eines numidischen Detachements im Krieg gegen die Ligurer im Jahr 193 (Liv. 25, 11, 1–13; Oros. hist. 4, 20, 17), die Lieferung von Getreide für den Krieg gegen Antiochos III. im Jahr 191 (Liv. 36, 3, 1 bzw. 36, 4, 9) sowie die erneute Entsendung einer Hilfstruppe im Ausmaß von 400 Reitern und einigen Elefanten (Liv. 38, 41, 12–14), die Entsendung von Verstärkungen¹¹ im Dritten Makedonischen Krieg und schließlich die Entsendung eines Reiterkontingentes sowie — von Storm allerdings erwähnt — in weiterer Folge sogar die persönliche Teilnahme im Zweiten Keltiberischen Krieg Roms (App. Ib. 46, 189; App. Lib. 68, 306; 71, 322 sowie 72, 330).

Hinsichtlich der Expansion des numidischen Reiches nach Osten lassen sich mehrere im regelmäßigen Abstand ausbrechende Konflikte zwischen Massinissa und Karthago rekonstruieren. Die Quellenlage ist hier leider nicht immer sehr eindeutig, wie bereits in der Literatur mehrfach festgestellt wurde. Und ebenso wenig lässt sich eine durchgehend einseitige Bevorzugung Massinissas durch Rom ableiten, wengleich die oftmals zögerliche Haltung Roms in den einzelnen Streitfällen letztlich de facto eher Massinissa denn Karthago nutzte. Zu Recht nimmt daher Storm eine eher vorsichtige Haltung hinsichtlich ihrer Darstellung der einzelnen Konflikte ein.

Nach Massinissas Sieg im Winter 151/150 über die punische Armee wäre der — nötigenfalls gewaltsam zu betreibende — Anschluss Karthagos an das numidische Reich die logische Konsequenz der Expansionspolitik der vergangenen Jahrzehnte gewesen; auch Storm geht von der beabsichtigten Bildung eines „pan(nord-)afrikanischen“ Einheitsstaates aus.

tion des Rezensenten: M. Gerhold, *Rom und Karthago zwischen Krieg und Frieden. Rechts-historische Untersuchungen zu den römisch-karthagischen Beziehungen zwischen 241 v. Chr. und 149 v. Chr.*, Frankfurt/Main 2002.

⁹ Die Anführung des entsprechenden Artikels im Literaturverzeichnis entbindet die Autorin meines Erachtens nicht von ihrer Zitierpflicht: W. Huss, *Der „panafrikanische“ Gedanke im zweiten römischen Krieg*, in: D. Devijver, E. Lepinski (Hrsg.), *Studia Phoenicia X, The Punic Wars*, Leuven 1989, 185–191.

¹⁰ Ritter (Anm. 2) 62–65.

¹¹ Außer der — von Storm auch erwähnten — Entsendung einer aus 1000 Infanteristen, 1000 Reitern sowie 22 Elefanten bestehenden und von Misagenes, Sohn Massinissas, angeführten Hilfstruppe lieferte Massinissa erneut Getreide (Liv. 42, 62, 1 und 42, 65, 12–14) und bot weitere Getreide- und Truppenlieferungen (Liv. 43, 3, 5ff. sowie 43, 6, 11ff.) an, wengleich über die Annahme oder Verweigerung dieses Angebotes nichts überliefert ist.

Die Kriegserklärung Roms stoppte jedoch diesen letzten Akt im Lebenswerk des greisen numidischen Königs, der in der Anfangsphase des Dritten Punischen Krieges den römischen Invasoren äußerst reserviert gegenüberstand und schließlich im Winter 149/148 verstarb, vermutlich mit etwas über 90 Jahren — ein Verweis auf die zahlreichen antiken Quellen wäre hier aufgrund der unterschiedlichen überlieferten Lebensdaten wünschenswert gewesen.

Die Nachfolge wurde — auf Massinissas eigenen Wunsch — durch den jungen Militärtribun Scipio Aemilianus geregelt, der den drei ältesten Söhnen Massinissas sowohl den Königstitel als auch die Vermögenswerte zur ungeteilten Hand übergab, wobei jeder Sohn konkrete Aufgaben in der Staatsverwaltung übertragen erhielt. Mit Recht vermutet Storm, dass es keine eigene testamentarische Regelung Massinissas gab und dass Rom die Aufteilung verfügt hatte.

Der zweite Teil der Monographie widmet sich der materiellen und geistigen Kultur Numidiens mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit Massinissas. Die abseits der römisch-karthagischen Auseinandersetzungen nur spärlichen historischen Quellen, welche die Autorin jedoch umfassend aufarbeitet, bieten lediglich vereinzelte Einblicke in das höfische Leben des numidischen Königs. Umso bedeutender sind somit die archäologischen und numismatischen Befunde, die es der modernen Forschung ermöglichen, den beträchtlichen wirtschaftlichen Aufschwung unter Massinissa sowie die regen numidischen Handelsbeziehungen im gesamten Mittelmeerraum zu rekonstruieren. In einem eigenen Abschnitt findet sich eine kurze, doch informative Einführung zum Städtewesen Numidiens, insbesondere den topographischen Grundlagen und archäologischen Befunden der Königsstädte Siga und Cirta.

Umfassend setzt sich Storm in weiterer Folge mit der Religionsgeschichte Numidiens samt hellenistisch-italischer Einflüsse sowie den numidischen Grabriten und Grabbauten auseinander. Mit Recht geht sie von der Existenz von Kinderopfern aus, die bis in die frühe Kaiserzeit hinein üblich gewesen sein müssen, wie das von ihr ins Treffen geführte Edikt des Tiberius (Tert. Apol. 9) zeigt. Ebenso berechtigt ist ihre Vorsicht hinsichtlich der Existenz eines Königskultes; auch Massinissa scheint nur im Rahmen der allgemein üblichen nordafrikanischen Totenkulte und -riten geehrt worden zu sein.

Nach einem kurzen Abriss über die nordafrikanische Sprach- und Schriftentwicklung endet die Monographie mit einer Auseinandersetzung mit Polybios' Nachruf auf Massinissa (Pol. 36, 16, 1–10), welcher zwar selbstverständlich idealisierte Aspekte beinhaltet, doch eher nicht mit Storm als Panegyricus im literarischen Sinne zu bezeichnen ist, und mit einer Übersicht über die Würdigung Massinissas in der modernen Literatur, wo das positive Bild trotz einzelner kritischer Stimmen überwiegt.

Mit der vorgelegten Arbeit bietet Storm einen informativen Überblick über die Regierungszeit Massinissas sowie die numidische Kultur und Geisteswelt. Für Details bleibt jedoch die Heranziehung weiterer Fachliteratur unentbehrlich. Insbesondere im historischen Teil der Monographie wäre eine vertiefende und teilweise auch deutlich kritischere Auseinandersetzung mit den antiken Quellen wünschenswert, wenn nicht sogar unerlässlich gewesen. Dennoch stellt Storms Arbeit einen guten Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen zu Massinissa dar.

Ihr Verdienst ist es, auf vergleichsweise kurzem Raum einen ansprechenden Einstieg in eine nähere Beschäftigung mit der wichtigsten numidischen Herrscherpersönlichkeit geschaffen zu haben.

Markus GERHOLD

STRABON, *Geographika*, Bd. 2: Buch V–VIII. Übersetzt und eingeleitet von Stefan RADT, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 560 S.

STRABON, *Geographika*, Bd. 3: Buch IX–XIII. Übersetzt und eingeleitet von Stefan RADT, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004, 681 S.

STRABON, *Geographika*, Bd. 4: Buch XIV–XVII. Übersetzt und eingeleitet von Stefan RADT, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 574 S.

Es ist vollbracht! Standen lange Zeit Straboneditionen unter keinem guten Stern, so ist es dem Rezensenten eine Freude, hier den zweiten, dritten und vierten Band der von Stefan Radt herausgegebenen zweisprachigen Ausgabe anzuzeigen¹². Damit liegt nun erstmals seit geraumer Zeit wieder eine vollständige Textausgabe vor, die allen philologischen Anforderungen genügt, sowie eine zuverlässige deutschsprachige Übersetzung bietet¹³. Beachtlich — und dieses Kompliment gilt Stefan Radt wie dem Verlag gleichermaßen — ist vor allem die Geschwindigkeit, in der diese opulenten Bände erschienen sind. Dies läßt für die noch ausstehenden Kommentarbände, auf die man mit großer Spannung wartet, hoffen.

Der zweite Band mit den Büchern V–VIII thematisiert zunächst Italien mit den umliegenden Inseln (Buch V/VI), „Europa außerhalb des Istros“, sprich die Gebiete der Germanen und Geten sowie das nordöstliche Europa, sodann Illyrien (Buch VII) und abschließend einen ersten Teil von Griechenland (Epirus, Kerkyra, Makedonien, Thrakien) in Buch VIII. Gerade die ausführliche Beschreibung Italiens liest sich fast wie ein Reiseführer. Von besonderem Interesse innerhalb dieses zweiten Bandes ist das nicht vollständig erhaltene Buch VII (342–387). Stefan Radt hat die entsprechenden Fragmente neu zusammengestellt¹⁴. Hier ist nun für Klarheit gesorgt. Allerdings ergeben sich beim Vergleich mit den bereits existierenden Strabon-Ausgaben Probleme. Denn Radt führt „nur“ 29 sichere und sechs unsichere Fragmentnummern auf, während Meineke (Teubner) 58 (eine Nr. 42 fehlt), Baladić (Budé) 61 und Jones (Loeb) 66 Fragmentnummern kennen. So wird beispielsweise bei Radt der Text aus der Handschrift Vaticanus gr. 482, fol. 155r 29sqq unter Nr. 1c, in allen anderen soeben angeführten Ausgaben aber unter Nr. 2 geführt, ferner Papyrus Köln 8, col. I bei Radt unter Nr. 11a, bei Baladić (Budé) unter Nr. 20c (bei Meineke und Jones fehlt es ganz). Es wäre daher wünschenswert, daß in den noch ausstehenden Bänden eine Konkordanz zu den existierenden Nummerierungen der Strabonfragmente beigegeben wird, um die Arbeit mit der bisherigen Sekundärliteratur zu erleichtern.

Die Beschreibung von Hellas setzt in Buch VIII mit einem lesenswerten „zweiten“ Proimion ein. Im Folgenden beschreibt Strabon ausführlich den Peloponnes (Elis, Messenien, Lakonien, Argolis, Achaia, und Arkadien). Archäologisch Interessierte werden an diesen Schilderungen besondere Freude haben, da sie die Informationen des Pausanias in manchen Punkten hilfreich ergänzen. Aber auch bei der Passage mit dem „Lob Italiens“ und der Kurzcharakterisierung des „Aufstieg Roms“ (6, 4, 1f. = C 286ff.) handelt es sich um lesenwerte Abschnitte, die gerade den Historiker interessieren werden.

¹² Vgl. die Rezension in *Tyche* 18 (2003) 283–286 zum ersten Band.

¹³ Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß zeitgleich zum Abschluß der Radt-Übersetzung die alte und bewährte Übertragung von A. Forbiger vom Marix Verlag in Wiesbaden in einer vollständig neu gesetzten und ansprechenden Ausgabe auf den Markt gebracht worden ist. Gerade für Themeneinsteiger wie Studenten bietet sich diese sehr preiswerte Ausgabe an. Für alle, die sich näher mit der Materie etwas näher beschäftigen, führt an der Ausgabe von Radt kein Weg vorbei.

¹⁴ Vgl. hierzu St. Radt in: *Gnomon* 76 (2004) 484–487.

Der opulente dritte Band mit seinen annähernd 700 Seiten setzt dann die Beschreibung von Griechenland im Buch IX–X fort (Megaris, Attika, Böotien, Phokis, Lokris, Thessalien, Euboia, Ätolien, Akarnanien, Kureten und Kreta). Für die Behandlung von Hellas in insgesamt drei Büchern gilt, wie oben bereits für Italien festgestellt, daß Strabon ein wahrer Reiseführer ist. Buch XI wendet sich dann Asien zu. Interessant ist hierbei, daß Strabon (11, 1, 2ff. = C 490f.) in seinen einleitenden Worten Diodor in 18, 5, 1ff. ähnelt. Strabon und Diodor folgen in ihren Asienbeschreibungen der antiken Vorstellung von einer Nord-Süd-Teilung dieses Erdteils durch den Taurus-Kaukasus, der sich nach antiker Ansicht als durchgängige Gebirgskette in Ost-West-Richtung bis zum heutigen Hindukusch erstreckte. Strabon thematisiert in Buch XI jedoch lediglich die nördlich hiervon liegenden Länder und Völker. Dabei bietet er einen breit angelegten Text, der in seiner Gliederung wohl auf Eratosthenes (11, 1, 1 = C 490) zurückgeht und durch zahlreiche Detailinformationen und Zitate anderer antiker Autoren angereichert ist. Diese ausführliche Darstellung führt unter anderem dazu, daß die Beschreibung der südlich der zentralen Gebirgskette befindlichen Gegebenheiten anders als bei Diodor nicht unmittelbar, sondern erst in Buch XVI folgt. Hier wird deutlich, wie unterschiedlich geographisches Wissen aus hellenistischer Zeit offensichtlich im ausgehenden 1. Jh. v. Chr. rezipiert wurde. Solche und ähnliche Beobachtungen wecken Erwartungen auf die angekündigten Kommentarbände. Abschließend folgt in den Büchern XII/XIII die Beschreibung Kleinasiens (Kappadokien, Pontos, Bithynien, Lykaonien, Pisidien, Mysien, Phrygien, Troas, Aiolis und Lesbos).

Der vierte Band komplettiert den Übersetzungsteil dieser Strabonreihe und beinhaltet die noch ausstehenden Bücher XIV–XVII. Dabei rundet Strabon in Buch XIV die Behandlung Kleinasiens mit Ionien, Karien und Kilikien ab. Die letzten Kapitel des Buches wenden sich noch Zypern zu. „Der Rest Asiens ist das Gebiet jenseits des Tauros“ (15, 1, 1 = C 685) und setzt im fünfzehnten Buch mit der Beschreibung Indiens ein. Hier wird deutlich, wie fantastisch der Bericht über dieses Land für die augusteische Leserschaft gewesen sein muß, da man „das Meiste nur vom Hörensagen“ kannte (15, 1, 2 = C 685). Von Osten nach Westen durchschreitet Strabon anschließend noch Ariane und Persien. In Buch XVI folgen Assyrien, Syrien sowie Arabien mitsamt dem Persischen und Arabischen Golf. Das abschließende Buch XVII ist Ägypten und Libyen gewidmet.

Jeder der drei Bände verfügt über eine Liste an Korrigenda zu den jeweiligen Vorgängerbänden. Hier wird einmal mehr das Bemühen des Herausgebers um Vollständigkeit und Genauigkeit deutlich. Erwähnenswert ist auch das benutzerfreundliche Layout, bei dem die griechischen und deutschen Textpassagen parallel nebeneinander gesetzt einen direkten Textvergleich ermöglichen. Daß der zum Teil umfangreiche textkritische Apparat auf der deutschsprachigen rechten Seite folglich für einigen Freiraum sorgt, nimmt man gerne hin. Man könnte sogar noch einen Schritt weiter gehen und dem Verlag für diese „Platzverschwendung“ danken. Der gewonnene Raum eignet sich gut für persönliche Notizen, die man nicht mehr winzig am Rand platzieren muß.

Etwas unverständlich und nicht unproblematisch ist jedoch, daß Radt der in den letzten Jahrzehnten aus der Mode gekommenen Casaubonus-Zählung zu einer Renaissance verhilft. Hatte sich die bei antiken Texten allseits übliche Zählung nach Buch, Kapitel und Satz endlich auch bei Strabon langsam durchgesetzt, so setzt Radt in den vorliegenden Bänden bei Querverweisen im Text konsequent auf die überkommene Zählweise. Die Genauigkeit von Casaubonus-Zählung kombiniert mit der betreffenden Zeilenangabe ist zwar präzise, weist aber nach Ansicht des Rezensenten in die falsche Richtung. Warum muß neben der alten und eigentlich ungenauen Zählung und der genaueren mittels Buch, Kapitel und Satz eine dritte Variante nach Casaubonus kombiniert mit der Zeilenangabe der Radt-Ausgabe installiert werden? Gerade hinsichtlich der noch ausstehenden Kommentarbände und deren

Kompatibilität mit anderen Strabon-Ausgaben könnte dies nachhaltig von Bedeutung sein. Denn wenn Radt in den Kommentarbänden ausschließlich bei der Verwendung von Casaubonus-Zählung mit Zeilenangabe bleibt, werden diese Bände letztlich nur in Kombination mit den Textbänden nutzbar sein. Dem Verlag mag dies mit Blick auf seine Absatzzahlen recht sein, den Straboninteressierten mit Blick auf die Buchpreise eher nicht.

Bei namentlich durch Strabon gekennzeichneten Zitaten fügt Radt stets die entsprechende Edition direkt im Text an, was gerade bei Jacobys Fragmenten griechischer Historiker (FGrHist) eine unendliche Arbeitserleichterung bedeutet¹⁵. Doch so dankbar man Radt für diese und zahlreiche ähnliche Hilfestellung sein muß, so hat sie doch auch ihre Tücken. Es ist aufgrund der bisweilen komplizierten Quellensituation nicht immer klar, auf welchen Abschnitt sich diese Angabe genau bezieht. Exemplarisch sei auf die Megastheneszitate in 15, 1, 39–45 = C 703–706 hingewiesen¹⁶. Hier ist der noch ausstehende Kommentar gefordert. Als Randbemerkung sei noch angeführt, daß auch bei den vorliegenden Bänden ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen fehlt. Hier wird man vermutlich auf den ersten Kommentarband warten müssen.

Trotz der letztlich trivialen Kritikpunkte läßt sich resümieren, daß Stefan Radt mit seiner Strabonausgabe ein neues Standartwerk vorgelegt hat, daß der Altertumswissenschaft wichtige Impulse geben wird. Es ist zu hoffen, daß die Sterne diesem Projekt weiter hold bleiben, damit auch die weiteren Kommentarbände in gleicher Geschwindigkeit und Qualität erscheinen.

Michael RATHMANN

Lothar WIERSCHOWSKI, *Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.*, (Texte – Übersetzungen – Kommentare) (Historia Einzelschriften Heft 159), Stuttgart: Franz Steiner 2001, 526 S.

Dieses Buch stellt den Rez. vor ein positives, aber doch unleugbares Dilemma: Wie soll man ein Werk besprechen, an dem einerseits so gut wie gar nichts auszusetzen ist, das andererseits eine monumentale Materialsammlung ist, doch ohne daß kritisierbare oder diskutierbare Thesen zusammengefaßt werden. Wo in den Kommentaren größere Aussagen zu finden sind, ist ihnen freilich fast stets zuzustimmen. Das Werk korrespondiert mit der Monographie desselben Verfassers, *Die regionale Mobilität in Gallien nach den Inschriften des 1. bis 3. Jahrhunderts n. Chr.*, Historia Einzelschriften 91, Stuttgart 1995; das neue Buch soll die dort erfolgte Auswertung „transparent und im Detail nachvollziehbar machen“ (7), es ist also ein reiner Quellenband.

Gegenstand des Werkes sind die vier gallischen Provinzen (Narbonensis, Belgica, Lugdunensis, Aquitania), es erfaßt alle Inschriften der westlichen Provinzen des Reiches und Italiens, in denen Privatpersonen bezeugt sind, die innerhalb dieser vier Provinzen den Ort wechselten – natürlich nicht nur die, die das auf Dauer taten –, aus ihnen sich in die

¹⁵ Leider verzichtet Radt mit Blick auf Jacobys Sammlung griechischer Historiker auf die Ausweisung der Testimonien.

¹⁶ In diesem speziellen Fall wäre in 15, 1, 45 = C 706, 13 nach Megasthenes noch „(FGrHist 715 F 19b)“ nachzutragen. F 19b beginnt in 15, 1, 39 = C 703, wird dann verschiedentlich durch andere Zitate unterbrochen (z.B. von FGrHist 715 F 23b in 15, 1, 44 = C 706) um dann in 15, 1, 45 = C 706 eine Fortsetzung zu finden.

westlichen Provinzen oder Italien begaben oder aus diesen Ländern in Gallien einreisten. Die im östlichen Reich gefundenen Inschriften bleiben ausgeschlossen; selbstverständlich sind aber auch griechischsprachige Denkmäler des Westens aufgenommen, somit auch Zuwanderer aus dem Osten in Gallien. Literarisch überlieferte Beispiele wurden nicht mit-gesammelt, hingegen zur Interpretation epigraphischer Fragen sehr wohl herangezogen (vgl. die nicht geringe Anzahl literarischer Verweise im Stellenregister 492–496).

W. beschränkt sich auf Privatpersonen; d.h. er läßt die Soldaten weg, weil deren Zeugnisse nur etwas für die Rekrutierungspraxis des Imperiums aussagen, ebenso, da amtlich bezeugt, die Funktionäre und Priester des gallischen Landtages sowie Personen, die im Dienst der römischen Staatsverwaltung standen, wozu auch die *curatores rei publicae* gehören. Aber einzelne Veteranen und Beamte wurden berücksichtigt, wenn sie privat Ortswechsel vornahmen. Es wurde z.B. ein Gesandter der Treverer nach Mainz (399–400 Nr. 565) erfaßt, da er nicht im Reichsdienst stand. In diesem Rahmen aber strebt W. Vollständigkeit an, so daß er mit Recht auch Inschriften mit geringer Aussagekraft aufgenommen hat.

Eines seiner vordersten Ziele ist die Erforschung der schwer nachweisbaren Wirtschaftszonen innerhalb Galliens sowie die wirtschaftliche Verflechtung Galliens mit Italien und den Nachbarprovinzen. In der Tat ist es ihm gelungen, erstaunlich viel an Tatsachen und Möglichkeiten für die Wirtschaftsgeschichte des Reiches vorzubringen, und es ist generell fast erstaunlich, wie fruchtbar jede historisch-altertumskundliche Fragestellung, die die epigraphischen Denkmäler zum Sprechen bringt, werden kann, denn es ergeben sich auch nicht geringe sozialgeschichtliche Beobachtungen.

Methodisch bekennt W. sich zu einer begrenzten Verwendung von Statistik, nämlich sofern mehr die Aussage als die Textelemente berücksichtigt wird.

Die Vorlage des Materials erfolgt nach Publikationsorten und Sammlungen, also zuerst AE, dann die Bände CIL usw. Was seit 1988 erschienen ist und in den Listen und Verweisen der eingangs genannten Auswertung daher nicht berücksichtigt ist, wurde natürlich gesammelt, aber, um deren Numerierungen nicht umzustoßen, als Nr. 56a bis 56j gezählt; ähnlich verfuhr W. bei Nachträgen aus CIL XII und XIII. Neulesungen führten dazu, manche Inschriften auszuscheiden, was durch einen Stern gekennzeichnet wurde.

Die Denkmäler sind fortlaufend numeriert; gegeben werden Publikationsort; Text; Übersetzung; Personennamen mit Angabe, ob der Name griechischer, römischer, einheimischer, gallo-römischer oder sonstiger Ableitung ist; Herkunft; Zielort; Status und Beruf; Zeitstellung. Gründe des Ortwechsels werden im Kommentar erwogen, wie uns überhaupt die Kommentare, die manchmal sehr umfangreich sind, in ihrer Vorsicht und ihrem Einfallsreichtum sehr ansprechen.

W. ist sich der Problematik mancher Elemente der Übersetzung voll bewußt, so läßt er die genaue Bedeutung und Sinnggebung von *D(is) M(anibus)* offen und weist darauf hin, daß die Formel *sub ascia dedicavit* immer noch ungeklärt ist, von ihm daher auch nicht durch ein deutsches Wort ersetzt wird. Auch Amtsbezeichnungen und Fachbegriffe wurden nicht immer übersetzt, gleichbleibende lateinische oder griechische Begriffe gemäß der jeweiligen Situation wechselnd übertragen. Herkunftsangaben wie „natione“, „civis“ oder bloßer Volksname werden ebenfalls nicht immer konsequent wiedergegeben.

Natürlich weiß er auch um die Schwierigkeiten, die bei der Datierung einer Inschrift entstehen.

Das Literaturverzeichnis (454–491) ist beeindruckend, auch wenn W. mit Recht nicht ein jedes Zitat einer Inschrift irgendwo in der Sekundärliteratur aufgenommen hat. Neben dem bereits genannten Register der Quellenstellen finden sich noch Indices für die Namen, gesondert nach Gentilicia und Cognomina (497–512), für geographische Begriffe (513–

520) und allgemeine Begriffe wie z.B. Ararschiffer, Artist, *flamen*, Freigelassene usw. (520–526).

Für den Wirtschaftshistoriker ist z.B. von Interesse eine Zuwanderung in Nordgallien mit seiner sehr bedeutenden Textil- und Wollproduktion, im konkreten Beispiel ein Händler mit Purpurstoffen (45–46 Nr. 44); die Sachlage erlaubt den Satz von dem „Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage, der gewinnorientierte Händler geographisch vorgegebene Grenzen überschreiten ließ und zu einer mehrfachen Migration führte“. Auch der Import von Marmor aus Carrara nach Gallien — der u.a. den anspruchsvollen Geschmack der bestellenden Oberschichten zeigt — beeindruckt (330 Nr. 457). Besondere Bedeutung besitzt der mehrfache Beleg für eine Zuwanderung aus Gallien in das Rheingebiet (z.B. Remer, Lingonen, Tungrer); hier erzeugte die hohe Konzentration von Männern einen Bedarf an Arbeitskräften für verschiedene Dienstleistungen (z.B. 409–410 Nr. 580; vgl. 401–407 Nr. 567), und da die Militärpersonen landwirtschaftlich unproduktiv waren, ist etwa ein Nervier, der Bäckerei- und Mühlenbetreiber war, in Köln zu finden (406–407 Nr. 575). Vielleicht ein Händler mit ungekannten Waren war ein Mann, der sich in der Germania superior durch eine Weihung an den Mercurius Arvernix als Arverner ausweist (405–406 Nr. 573). Ein Gaius Marius [Ma ...] war offenbar im Weinhandel zwischen der Lugdunensis und Italien (Puteoli) tätig und neben anderem der Patron der den Arar befahrenden Rhoneschiffer, ein Detail für die lokale Substruktur des privaten Binnenhandels im Imperium (329–330 Nr. 456).

Einen faszinierenden Blick in die munizipalen Oberschichten, der sogar die Aufstellung von Stammbäumen über lange Zeit hinweg erlaubt, tun wir 137–140 Nr. 1544 mit parallelen Zeugnissen. Eine Familie der gleichen sozialen Schicht sind die Attii aus Vienne, die zuhause einen großen Karriereaufstieg mitmachten und offenbar gute Beziehungen zu Rom hatten; vielleicht hat eine Frau aus dem Stamm der Treverer in sie eingeheiratet (159–160 Nr. 190). Ein Aufstieg in ein bedeutendes Priesteramt gelang Iulia Helias, der Tochter des Freigelassenen Sex. Iulius Callistus, und ganz außergewöhnlich ist, daß sie zwar in Rom starb, ihr Leichnam aber ihren zwei Schwestern nach Lyon überführt wurde (363–364 Nr. 502). Eine andere Inschrift führt uns ebenfalls in das gehobene Freigelassenenmilieu und belegt eine enge Verbindung zwischen Lyon und Vienne (328–329 Nr. 455). Wahrscheinlich ein ehemaliger Sklave aus Nordafrika war L. Nammius Numida, den es in das Gebiet der Allobroger verschlug (167–168 Nr. 203). Hier wie ja auch in anderen Fällen erhalten wir aufschlußreiche Einsichten in die kleinen Schicksale der unteren und mittleren Schichten der Reichsbewohner. Dazu zählt der Lebenslauf eines Praetorianerveteranen, der wahrscheinlich ein Vokontier war, später auch in Ariminum tätig war und sich in Gallien bestatten ließ (123–136 Nr. 161).

In der Belgica waren neben den Treverern auch die Mediomatrici besonders mobilitätsfreudig, z.B. in Bordeaux bezeugt (277 Nr. 381). Enge Kontakte zwischen Nyon und Genf/Vienne belegen 166 Nr. 201 und 166–167 Nr. 202. Interessant ist auch, daß das bedeutende Arles eine Art „Sogwirkung“ auf Männer aus dem Dekurionenstand kleiner Städte des Umlandes auswirkte (117–118 Nr. 136). L. Dagidius Marius war samt Familie aus Valence nach Die gereist, um in dieser Stadt, die wohl ein Zentrum der Kybele-Verehrung war, ein Taurobolium für Philippus Arabs, seinen Sohn und seine Gattin darbringen zu lassen, ein bedeutender Einblick in Kulte und Loyalitätsbezeugungen in Gallien (140–141 Nr. 163a). Ein in Frejus verstorbener Nordafrikaner war vielleicht Prediger einer individuellen Kultgemeinschaft (100 Nr. 115). Eine ausführliche griechischsprachige Inschrift aus Lyon bezeugt einen Syrer namens Iulianos Euteknios aus Laodikeia, bei dem es offen bleibt, ob er ein reisender Philosoph, ein christlicher Prediger oder aber auch nur ein sehr rühriger Kaufmann war (32–33 Nr. 26).

Als Beispiel der vorsichtigen Auswertung eines ungewöhnlichen Grußformulars einer Grabinschrift für die Herkunft der Bestatteten sei 169 Nr. 206 genannt. In 397–398 Nr. 562 kann aus zwei mit *sive* verbundenen Gentilnamen einer Frau auf die Mischung gallischer und römischer Elemente geschlossen werden, auf eine eigenständige Weiterentwicklung des römischen Namenssystems auch im 2. Jh. n. Chr., wie überhaupt in den gallischen Provinzen viele gallo-römische Gentilnamen vertreten sind; dies nenne ich als Beispiel für die Analyse von Namen und Namensformen bei W.

Kleinere Versehen (wie etwa 140–141 Nr. 163a) sammle ich nicht. Ob für *coniugi pietissimae* tatsächlich die Auffassung „der liebsten Gattin“ die beste Übersetzung ist (314–315 Nr. 439; 407 Nr. 576; vgl. 401–402 Nr. 567 *pro pietate* „aus Liebe“), stelle ich als Frage in den Raum. Ist *pietas* nicht eine aus dem Herzen kommende Pflichterfüllung in Haltung, Verhalten und Taten?

W.s Buch ist gerade durch seine besonnenen, oft weit ausgreifenden Interpretationen eine Quelle von kleinen und manchmal auch großen Informationen. Es zeichnet sich durch Sorgfalt und vorsichtige Schlußfolgerungen, welche offene Fragen, wo das Material nicht mehr hergibt, auch offen lassen, in besonderer Weise aus.

Gerhard DOBESCH

Carola ZIMMERMANN: *Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum*. Mainz: Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Kommission bei Rudolf Habelt GmbH, Bonn 2002 (Monographien Bd. 57), 263 S., 3 Abb.

Unglaublich rasch, noch im Jahr der Einreichung an der Universität Heidelberg, kam die Dissertation als Verlagsveröffentlichung in gediegener Ausstattung und ansprechendem Layout auf den Markt. Anlass für die schnelle Vorlage war wohl die Publikation einer Doktorarbeit nahezu gleichen Themas an der Universität Köln (I. Dittmann-Schöne, *Die Berufsvereine in den Städten des kaiserzeitlichen Kleinasien*, Regensburg 2001), die nur ein Jahr zuvor erfolgt war. Obwohl Material, Fragestellungen und Ergebnisse weitestgehend identisch sind, hat Z(immermann) das Buch ihrer Kollegin noch verwerten und zuhauf zitieren können. Die Grundlage des Werkes bilden fast ausschließlich Inschriften und Papyri, literarische Quellen sind dagegen nur in wenigen Fällen ergiebig. Die Arbeit gliedert sich in sechs umfangreiche Abschnitte, die auf das Inhaltsverzeichnis (V–VII), ein Vorwort (IX) und eine Einleitung mit Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes, Darlegung der Problemstellung sowie Festlegung des chronologischen (1.–3. Jh. n. Chr.) und geographischen (Kleinasien und Ägypten sowie einzelne Belege aus Griechenland und aus der Levante) Rahmens unter Verwendung dreier Verbreitungskarten folgen (1–11).

Das erste Kapitel (14–45) gilt Fragen der Rechtspraxis und der Terminologie. Die letztgenannte ist äußerst vielfältig, lässt aber keine eindeutigen Schlüsse auf eventuelle Differenzierungen inhaltlicher Art zu.

Im folgenden Abschnitt (46–66) werden betreffs der Vereinsvorstände Probleme der Terminologie und der Aufgabenbereiche behandelt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich bis zur *Constitutio Antoniniana* unter den Funktionären kaum römische Bürger nachweisen lassen.

Im Anschluss daran werden die Quellen nach Informationen zu einfachen Vereinsmitgliedern befragt (67–111). Viel lässt sich z.B. über Ein- und Austrittskonditionen sowie Mitgliederzahlen nicht sagen. Besser sind wir darüber informiert, was die Handwerker veranlasst haben dürfte, einem bestehenden Verein beizutreten oder einen neuen zu gründen. Vorherrschende Gründe waren demnach Feiern und Geselligkeit, gemeinsame Kultauübung,

Arbeitsvorteile als Gruppe und gegenseitige Versicherungsleistungen, besonders nach dem Ableben des Mitglieds. Nur sporadisch lassen sich unter den Mitgliedern Sklaven und Freigelassene belegen, Frauen überhaupt nicht. Demnach bestanden die Vereine des Ostens fast ausschließlich aus frei geborenen Provinzialen. Neben den gewöhnlichen, handwerklich tätigen Vereinsangehörigen sind auch sog. Ehrenmitglieder nachweisbar, die — gewöhnlich aus einer höheren sozialen Schicht stammend — als eine Art Patron fungierten. Zu diesen vgl. zuletzt O. M. van Nijf, *Les élites comme patrons des associations professionnelles dans l'orient romain*, in: M. Cébeillac-Gervasoni (Hrsg.), *Les élites et leurs facettes. Les élites locales dans le monde hellénistique et romain*, Colloque Clermont-Ferrand 2000, Rom, Clermont-Ferrand 2003, 307ff.

Das vierte Kapitel ist dem Kapital und anderen Vermögenswerten der Vereine gewidmet (112–132). Jenes kann sich aus wiederkehrenden oder einmaligen Beiträgen, Darlehenszinsen, Grab- und Strafgeldern sowie Schenkungen zusammensetzen, unter dem letztgenannten Sammelbegriff sind vor allem selbst genutzte oder verpachtete Immobilien zu verstehen.

Im nächsten Kapitel (133–172) greift Z. einige Handwerkszweige wie Textilarbeiter, Töpfer, Steinmetze und Bäcker heraus. Dabei stellt sie fest, dass die jeweiligen Mitglieder eines Vereins in der Regel ein und denselben Beruf ausübten, nur ausnahmsweise unterschiedlichen Tätigkeiten nachgingen. Zur Klärung der Frage, ob ein Verein auf Handwerker nur eines Betriebes beschränkt sein konnte, zieht die Autorin u.a. eine griechisch beschriebene Scherbe aus Arezzo heran, die den geographischen Rahmen der Studie eigentlich sprengt. Doch nicht zuletzt mit ihrer Hilfe verneint sie dies mit aller Deutlichkeit, gegenläufige Belege fehlen nämlich.

Der letzte Abschnitt (173–190) beschäftigt sich mit dem vor allem in der Spätantike wachsenden Einfluss der staatlichen Verwaltung auf die Handwerkervereine. Der Grund für das direkte Eingreifen: Der Staat hatte zunehmend Interesse am Funktionieren bestimmter Produktions- und Handelszweige. Der Einfluss ließ sich über Vereine nämlich besser steuern und überwachen als über einzelne Handwerker.

Den Abschluss der Studie bilden ein Katalog der Vereine (191–213), eine Liste der Vereinsbezeichnungen (214–215), drei Diagramme, die — chronologisch differenziert — die geographische Verteilung der Vereine aufzeigen (215–218), sowie ein Verzeichnis sämtlicher namentlich bekannten Mitglieder der besprochenen Vereine (219–223). Nahezu alle wichtigen Titel umfasst die umfangreiche Bibliographie, die sogar noch Publikationen aus dem Erscheinungsjahr des vorliegenden Buches aufführt. Zu ergänzen wären lediglich G. Mennella, G. Apicella, *Le corporazioni professionali nell'Italia romana. Un aggiornamento al Waltzing*, Neapel 2000, und J.-M. Carrié, *Les associations professionnelles à l'époque tardive: entre munus et convivialité*, in: J.-M. Carrié (Hrsg.), *Humana sapit, Études d'antiquité tardive offertes à Lellia Cracco Ruggini*, Turnhout 2002, 309ff. Mehrere Indices erschließen den Inhalt des Werkes unter allen möglichen Gesichtspunkten. Lediglich zwei Kritikpunkte, welche die Ergebnisse der Arbeit aber kaum tangieren, seien genannt: Zu Recht verändert Z. in Übersetzungen und Indices die in den griechischen Inschriften vorkommenden Endungen rein römischer Namen, doch hätte dann auch konsequenterweise die Schreibung C statt K gewählt werden müssen (nicht Markus, Klaudius, Likinius). Zudem sind manche Übersetzungen ungenau: Mal erscheint das falsche Tempus (80, 85, 113), mal fehlt ein Teil des Textes (123), mal ergibt die Übersetzung keinen Sinn (19). Nichtsdestoweniger: eine gut lesbare und inhaltlich gelungene Erstlingsarbeit.

Michael DONDERER